

Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 54 (1996)

Artikel: Die erste Wirtschaft in Altbüron : eine bewegte Geschichte
Autor: Marti, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-718539>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die erste Wirtschaft in Altbüron

Eine bewegte Geschichte

Hans Marti

Vorbemerkungen

Die nachfolgende Arbeit bedarf vorgängig einiger erläuternder Hinweise sowie Erklärungen von Begriffen. Als ich mich mit der Geschichte dieses Wirtshauses zu befassen begann, war ich der Meinung, dass es sich dabei um eine reine Altbürer Angelegenheit handle und sie deshalb nicht in die «Heimatkunde des Wiggertals» gehöre. Doch als ich mich intensiver in die vielen Akten im Staatsarchiv einarbeitete, kam ich zu anderen Schlüssen.

Welche Fundgrube hatte ich da entdeckt! Sicher geht es dabei weitgehend um Lokalkolorit, es greift aber doch auch weit darüber hinaus. Zeitgenössisches mit viel Aussagekraft spricht daraus. Vor allem war es die bewegte Zeit vom Ende des 18. zum turbulenten 19. Jahrhundert. Besondere Akzente setzte die nahe bernische Grenze, unter anderem wegen der Zollstätte in Altbüron. Schliesslich ist eine Wirtschaft bis zu einem gewissen Grad immer auch ein öffentliches Haus, was sich in diesem Falle besonders markant manifestierte. Und dies alles in knappen 70 Jahren, nämlich von etwa 1770 bis genau 1837, als das heutige Gebäude (inzwischen etwas abgeändert) erbaut wurde.

Wenn hier von «Wirtschaft» oder «Gasthof/Wirtshaus» gesprochen wird, so deshalb, weil diese damals noch keinen Namen hatte (von einer Ausnahme abgesehen). «Kreuz» taucht aktenmässig erst 1866 auf. Wegen der Lage an der hiesigen Strassenkreuzung war dieser Name sehr berechtigt. Zur oben erwähnten Ausnahme: Das erste ursprüngliche Altbürer Wirtshaus, soweit bis heute bekannt ist, befand sich im Hiltbrunnen (südlichster Teil des Dorfes in Richtung Grossdietwil). Anno 1799 wurde es mit «Dannen-Baum» bezeichnet. Damals liess die Helvetik, der neue Staat, ein Verzeichnis sämtlicher

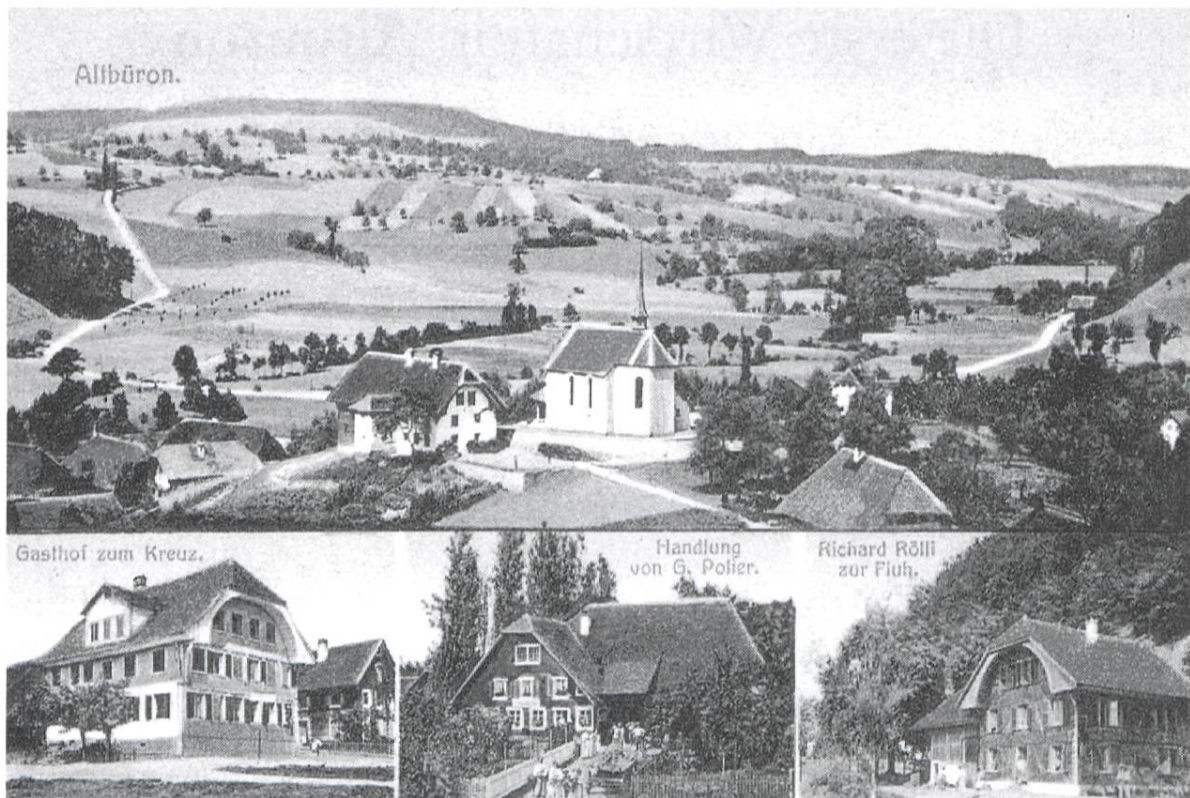


Abbildung 1: Teilansicht von Altbüren in Richtung Berner Grenze (Melchnau). Unten links der Gasthof Kreuz vor seinem Umbau. Repro von einer kolorierten Postkarte um 1900.

Wirtshäuser anlegen und erwähnte diese, sofern kein anderer Name bestand, als «Dannen-Baum», ein Name, der aber schon vor der Revolution existierte. Er kam daher, dass Wein- und Mostschenkhäuser mit einem aussen aufgehängten Tannenbüschel kenntlich gemacht wurden.

Ehaften und Personalwirtsrechte, was ist darunter zu verstehen? Letztere waren das von der Regierung an eine Person verliehene Recht, für eine bestimmte Dauer in einem bestimmten Hause zu wirtten. In ihm durften aber nur bestimmte Getränke und Speisen aufgetischt werden; auch durften keine Gäste beherbergt werden. Anders hingegen der Wirt mit «Taferenrecht» oder sogenannter Ehafte (damals und teils auch heute noch als Ehehafte geschrieben). Sie gehörte rechtlich zur Liegenschaft und konnte mit ihr oder auch allein verkauft werden. Das erhöhte den Wert eines Objektes um einiges. Durch Gesetz von 1839 wurde diese Bevorzugung aufgehoben; nicht ohne Protest vieler Betroffener. Ehaften waren nicht allein an Wirte, sondern auch an andere wichtige Gewerbebetriebe erteilt worden wie

Mühlen, Öltrotten, Bäckereien (Pfistereien), Metzgereien, Färbereien, Schmieden usw. Der Regierung gehörte das Recht, Ehaften zu bewilligen. Doch gerade im Fall Altbüron, als es konkret darum ging, einer Bäckerei eine solche zu erteilen, erwies es sich, dass auch der Twingherr dazu berechtigt war. In diesem Falle waren das die Herren Pfyffer von Altishofen, weil damals Altbüron ihnen gehörte.

In meinem Beitrag lasse ich öfters die Akten in ihrem Wortlaut einfließen. Das hat allerdings zwei Seiten: Einerseits kann darob der Text gelegentlich etwas lang ausfallen, auch gewisse Wiederholungen oder gar Überschneidungen sind möglich. Andererseits, und darauf wurde besonderer Wert gelegt, wird dadurch der Inhalt originaler, erhält mehr Farbe und Authentizität. In der Tat fehlt es an alldem nicht, auch wenn sich die Geschichte «nur» um eine Wirtschaft dreht. Im Gegenteil!

Die Zeit bis 1799

Soweit bis heute bekannt ist, wird 1603 erstmals, und zwar indirekt, ein Wirt in Altbüron erwähnt. Die Obrigkeit verlangte damals von den Wirten für verkaufte Getränke eine Abgabe, Umgeld genannt. Das Umgeld, landläufig Ohmgeld geheissen, war eine Gewerbesteuer, die seit 1392 sämtliche Wirte für den Detailverkauf von Wein in den Wirts- und Schenkhäusern entrichten mussten (Oskar Korner). In der Aufzeichnung von 1603 trifft es sich, dass darin auch ein Wirt von Altbüron figuriert. Dann hören wir lange Zeit nichts mehr von einem dazigen Gastgeber. Dies im Gegensatz zu etlichen kleineren Gemeinden als Altbüron. Um 1770 herum geben Akten kund, dass es hier einen Wirt gab.

Dies in einem «Aus Zug wegen Prantenwein» der Jahre 1768, 1769 und 1770. Darin ist «Joseph pluom wirth zu Altpürren» im Verein mit zehn andern Wirten aus der hiesigen Gegend vermerkt. Im erwähnten Verzeichnis ist das Quantum Schnaps und der Betrag des bezahlten Umgeldes notiert. In der gleichen Zeit wird in einem andern Verzeichnis geschrieben: «Dem Wirth zu Altbüron mit Bewilligung des dortigen Aus-Messers 14¹/₂ Mass» (geliefert).

Zum besseren Verständnis sei dazu gesagt, dass in jenen Jahren der Branntweingenuss in weiten Teilen unseres Landes zu einem wahren

Volksübel geworden war. Etliche Gemeinden des Amtes Willisau waren davon besonders betroffen. Alle Vorkehrungen der Obrigkeit (Bussen, Verordnungen, Mandate, Erhöhung des Zolles usw.) nützten kaum etwas. Die Seuche, man kann es nicht anders nennen, war unausrottbar. Um ihr besser Herr zu werden, wurden 1769 sogenannte Branntweinaufseher eingesetzt. Je nach Bedarf wurden einige Gemeinden zu einem Bezirk zusammengefasst, oder es konnte auch eine einzelne Gemeinde einen solchen bilden. Letzteres traf für Altbüren zu. Ein gewisser Leonz Achermann war mit dieser Aufgabe betraut worden. In einer 14 Punkte umfassenden Weisung wurde den Aufsehern ein genaues Pflichtenheft in die Hand gedrückt. So gut gemeint die Massnahme auch war, sie nützte auf die Dauer so wenig wie frühere und später folgende. (Wer über diese «Volkssünde» noch mehr vernehmen will, lese meine Arbeit «Von Obst, Most, Branntwein und Kriesiwasser im Amt Willisau», Heimatkunde des Wiggertales 1974, Nr. 32).

Mit den neuen Verordnungen geriet, wie viele andere auch, der Wirt Josef Blum in Konflikt. Zwei solcher Begebenheiten sind uns in Akten überliefert. So lesen wir: «Joseph Blum, Wirt zu Altbüren, hat gebrannt, ohne es seinem ordentlichen Aufseher anzuzeigen.»

1770 verraten Akten des Landvogtes von Willisau und seines Kollegen in Aarwangen, dass dem Wirt Blum zu Altbüren in Roggwil BE vier kleine «Bohler» (Bohler = bauchiges, ovales Weinfässchen oder überhaupt Fässchen, auch Bölerli genannt), d.h. 80 Mass Branntwein konfisziert worden seien, ca. 137 Liter. Die Nähe der bernischen Grenze im Norden (Aargau) und Westen war für viele geradezu eine Einladung, dem Schleichhandel und Schmuggel zu frönen. Schliesslich liessen sich mit dem Branntwein gute Geschäfte tätigen, gab es doch in jenen Jahren im Amt Willisau 43 Branntweinhändler.

1783 verlieh der Twingherr Pfyffer von Altishofen in Altbüren ein Wirtsrecht. Bereits zuvor, 1772, wurde hier ausserdem eine Pfister-Ehafte errichtet. Das gehörte in jenen Tagen beinahe zum Zug der Zeit. «Im 18. Jahrhundert wurden im ganzen Kanton Luzern Dutzende von neuen Ehaften errichtet, aber auch ebensoviele abgelehnt» (Hans Wicki).

Im allgemeinen stand dieses Recht der Obrigkeit zu, doch gerade im Fall Altbüren, wie bereits eingangs erwähnt, war es dem Twingherrn eigen.



Auf Hohen Befehl U. G. G. Herrent
und Obern Schultheiß Râth, und Hundert der Stadt Lucern wird anmit zu jedermänniglichen Verhalt zu wissen gethan, und inngesamt gehorsamlich nachzuleben ernstlich und bey untenher fürkommenden Straffen anbefohlen, und gebotten, und zwar zu des ganzen Landes besondern Nutzen und Vorthail, welcher aus der Abhebung des höchstschädlichen Mißbrauchs des fremd, und heimischen Brandtweins, und aller Brennwasser ohne Unterschied durch eine ordentliche Verfügung, wie folget, zu gewarten stehet.

Erstlich solle hinfort in dem Bezirk

der

demnach allein berechtiget seyn Brandtenwein allda einzuführen, und seinen mit Tasserren versehenen Wirthen zu verkaufen, den er vorhin von aussere Lands, in Unser Stadt, oder in seinem vorgemelten Bezirk bey dortigem Brenner ungehindert
]] 2
solle

Abbildung 2: Titelseite der 14 Punkte umfassenden Verordnung an die Branntweinaufseher.

Wir Schultheiß und Rath,
wie auch der Große Rath, so man
nennet die Hundert der Stadt Lucern.

Unsern Gnädig-geneigten Willen, samt allem Guten zuvor:
Ehrfamme, Ehrbare, insonders Liebe und Getreue.



Da Wir in Erwegung des immer mehr Ueberhand nehmenden so schädlichen Getränks aller Gattung gebrannter Wässer, und in Betrachtung der Uns, als der Hohen Obrigkeit obliegenden schweren Pflicht, denen manigfaltigen hiervon fließenden Uebeln nach habenden Kräften vorzubiegen, Uns in heutig abgehaltener Raths-Versammlung einmüthig entschlossen, auf das künftige Neue Jahr alles Auswirthen, Ausschenken, und allen unnöthigen Genuß desselben auf das ernsthafteste zu untersagen, und zu verbiethen: Als wollen Wir alle die, so entweders dergleichen fremde, oder auch einheimische gebrannte Wässer einzuhandlen, und zu verhandlen pflegen, väterlich gewahrnet haben, sich damit nicht sonderheitlich zu beladen, und sich folgsam selbst vor etwannigem Schaden und Nachtheil zu seyn; wie dann zu seiner Zeit die deshalben zu verfertigende Verordnung alles des näheren erklären und erläutern wird. Geben aus Unserm Rath den 27ten Heumonats 1776.

Canzley Luzern.

Abbildung 3 (oben): Mandat gegen den Missbrauch der gebrannten Wasser von 1776.

Abbildung 4 (rechts): Nur ein Jahr später, 1777, umfassende Massnahmen in gleicher Sache.

Wir Schultheiß und Rath, wie auch der Große Rath, so man nennet die Hundert der Stadt Lucern.

Unsere gnädig- geneigten Willen samt allem Guten zuvor:
Ehrsamme, Ehrbare, insonders Liebe und Getreue.

Der so sehr überhand nehmende Mißbrauch aller Gattung gebrannter Wässer, die ohne Unterschied weder des Alters, weder der Personen, noch der Gesundheits- Umständen, zum größten Verderben des Leibs, und leider oft auch der Seelen genossen, und verschlemmet werden, hat Uns allschon in ehedorigen Zeiten, und auch im verfloßnen Jahr, auf die vorasältige Gedanken, und den Oberkeithlich- landesväterlichen Entschluß gebracht, diesem verderblichen Unwesen allmögliche Schranken zu setzen; und haben daher unterm 27ten Heumonath abgewichenen Jahres alle dieienige, die bis anhin mit der Handelschaft und dem Verschleiß solchaner Wässer sich abgegeben, dahin erinnert, daß Wir Uns bemüßiget finden, das öffentliche Auschenken und Auswirthen derselben des gänzlichen zu verbietthen, und sie sich folgsam mit mehrerem oder allzugroßem Ankauf nicht selbst zu Schaden gehen sollen: als wird anmit nach vleisältiger und reifer der Sachen Ueberlegung, und zu jedermanns heilsamen Verhalt, solande umständliche Verordnung kund, und zu wissen gemacht.

Erstens bleibt von nun an alles Auswirthen, Auschenken, Aufsetzen, Herumtragen, und Husieren gebrannter Wässer, oder in Wirths- Schenk- oder Nebenhäusern, darum zu spielen zc bey unten anzumerkender Straf und Unghad des gänzlichen verbotthen: wobei einzig denen Tafferren- Wirthen gestattet wird, daß sie Kessenden, Fuhrleuten, oder solchen Personen, deren Gesundheits- Umstände oder Hausbedürfnissen dessen benöthiget wären, darmit besonders begegnen, und verkaufen mögen, jedoch daß alle Behutsamkeit und Bescheidenheit beobachtet werde.

Zweitens. Niemand, als Unsere Ehrende Burgerchaft soll in die Zukunft berechtiget seyn, fremden Brantenwein, oder gebrannte Wässer anzukaufen, ins Land zu führen, und zu verhandlen, jedoch mit der Bedingnuß, daß alles und jedes vorerst in die Suß Unserer Hauptstadt geliefert, und nach Gebühr verzohlet, und verumgeltet, auch über alles ein getreues Manual geführt, und Unserer Staats- Deconomie- Kammer auf jedes Begehren vorgewiesen, und aufgelegt werde.

Drittens. Alle Wirth, Landapotheken und Chirurgi sind also verpflichtet, mehrbemeldte Wässer von niemand anderm, als den ebenbemeldten darmit comërcierenden Burgeren, oder Stadtapotheken für ihren nothwendigen Verbrauch einzukaufen, und mitzunehmen.

Viertens. Bey dem Eingang in Unsr Bortmäßigkeit werden bey der Gränz- Zohlstatt 3. Angster für jede Maß, oder 1. gl. 10. f. für den Saum entrichtet, diese Einnahm von dem Zohner in einem besondern Zohl- oder Handbuch verzeichnet, und alle Fronfasten Unserm Suß- Amtmann davon Rechnung gegeben: dann in Unserer Suß selbst wird über obiges von jeder Maß 10. f. samt dem gewöhnlichen Zentnerzohl, als 6. f. bezogen, und ebenfalls besonders eingzeichnet, damit zu gewissen Zeiten um, die Rechnungen sämentlich Unserer ebenbemeldten Staats- Deconomie- Kammer zur Einsicht übergeben werden können. Derjenige Brantenwein aber, so nur durch Unsr Bortmäßigkeit an andere Ort gefergaet wird, behaltet, wie alle andere Transit- Waaren, seinen freyen Durchpaß, jedoch, daß selber in den Ladkarten samt dem Ort seiner Bestimmung genau angezeiget und fortan dahin verführt werde.

Fünftens. Die in Unserer Landschaft selbst gebrannte Wässer betreffend, verbleibt inzwischen jedem gestattet, für seinen etwa benöthigten Hausgebrauch wahrhafte, und der Gesundheit unschädliche Sachen zu brennen; selbes aber im Land zu verkaufen, auszuschenken, oder darmit zu husieren, oder zum spielen auszustellen, bleibt mäniglich des gänzlichen bey Straf und Unghad untersagt.

Sechstens. Sollte aber der eint oder andere ein mehrers, als er für seinen Hausgebrauch nöthig hätte, verarbeitet haben, so mag ein solcher diesen seinen Vorschuß Unsrn Burgeren zum Verkauf darbiethen, wo dann, nach getroffenem Kauf, derselbe in die Suß geliefert werden muß: oder sollte der Verkäufer besagte Waar lieber außert Lands verhandlen, so bleibt es ihme auch gestattet, jedoch daß er von der Suß aus einen Begleitschein, wie viel, und was Gattung gebrannter Wässer er abzuführen gedenke, mitnehme, und denselben an der Grenz- Zohlstatt dem Zohner einhändige.

Siebtens. Alle und jede wider diese Unsr bestgemeinte Verordnung handelnde sollen von mäniglich, und Unsrn Geschwornen und Amts- Vorgesetzten vorzüglich, dem Landvogt, oder Amtmann des Orts ohne Verzug angezeiget, der Fehlbare berufen, die Verhör in Schrift verfasst, und der Staats- Deconomie- Kammer zugestellt werden, welche dann mit Zuzug des Landvogten die Fresser nochmals für sich bescheiden, und für den ersten Fehler nebst der Confiscation der Waar, mit 10. gl. ohnmachläßlicher Buß, für den zweyten aber mit 20. gl. und letztlich gar, wenn es ein Wirth, mit Stillstellung der Tafferren, oder wo es ein andrer, je nach verdienen und Beschaffenheit des Fressels, mit einer Geld- oder auch Leibsstraf belegen wird.

Achtens. Sollten aber die Geschworne und Vorgesetzte, in dieser ihrer aufhabenden Pflicht nachlässig und untreu erfunden und fehorigen Orts geleitet, und verklagt werden, so werden selbe gleich denen Thätern und Fressern angesehen, mit gleicher Straf beleet, und bey wiederhholtem Fehler, als unwürdig ihrer Aemter, entsetzt werden.

Letztlich wird dem Anzeiger und Leider allemal, nebst Geheimhaltung seines Namens, der dritte Theil so wohl von der Confiscation, als der Geldbuß, verabsolget werden. Hiernach wisse sich ein jeder zu richten, und vor schwerer Verantwortung, Straf und Unghad zu seyn. Geben aus Unserm Rath den 2ten May 1777.

Kanzlen Lucern.



Wir Schultheiß und Rath der Stadt Luzern.

Unsern gnädig geneigten Willen, samt allem Guten zuvor.
Ehrsamme, Ehrbare, insonders Liebe und Getreue.

In Beherzigung, daß ungeacht des unterm 24 Brachmonats erneuerten Mandats, dem schädlichen und übertriebenen Mosten Einhalt zu thun, diese Unsere bestgemeinte Warnung von eigennützigem Haushaltern vielfältig übertreten werden wolle: so wird anmit männiglich nochmalen alles Ernsts dahin erinnert, daß das durch die Güte Gottes zur reichlichen Speise geschenkte Obst, so viel möglich, aufgespart, selbst genossen, oder zum längern aufbewahren abgedörret werden solle.

Wie dann anmit auch, daß am 14 Heumonats 1771. ergangene Verboth, den Most außert Lands zu verkaufen, so wie auch den vom Obst verfertigten Brandtwein, ohne besondere Bewilligung der von uns gesetzten Victualien-Kammer, bey Straf der Confiscation, oder derselben Werth in Geldbuße, auf ein neues bestätigt seyn, und dem Verleider, nebst geheimhaltung des Namens, der dritte Theil der Confiscation, oder Buß, zugebühren solle.

Derohalben jedermann zur Beobachtung dieser Verordnung väterlich ermahnet, und vor Strafe und Ungnad sich zu hüten wissen wird.

Geben aus Unserm Rath den 5ten Herbstmonat, 1794.

Kanzley Luzern.

Abbildung 5: Mandat über das Mosten von 1794.

Um diese Sache einwandfrei abzuklären, setzte der Rat eine Kommission ein, die sich mit dieser Kompetenzfrage eingehend zu befassen hatte. Sie kam zum Schluss, dass aufgrund der Urkunden der Twingherr zuständig sei.

Aus seiner an die Obrigkeit eingereichten Vorstellung seien einige Punkte herausgegriffen. *«Nota Wegen dem Pfister-Recht zu Altpüren, ob solches von uggHH (unseren Gnädigen Herren und obern) oder dem Herren zu Altishofen zu vergeben.*

1. *Sagt das Zwing-libell, der Wirth soll Wein und Brod haben nach Zwings-Recht; und da meine Voreltern, und in Specie Herr Vatter seelig alle Zwey Jahr das Bachen vor dem Zwing Einem verlehnet, und Niemahls, als eine Ehehafte vergeben als bitte Jch uggHH mich bey dem alten Recht und gewohnheit Zulassen.*

2. *Wan auch solte eine Pfister-Ehehafte vergeben werden, so vermeine Jch, das solches Recht mihr zuständig seye, Laut Kauf-Brief de Anno 1618.*

3. *Zu denn Pfister-Rechten auch ein grosser Verbrauch an Holz erfordert wird, die Wäld ohne ausnahm zu Altpüren, als Hoch- und Bahn- und Eigentums der Herrschaft Altishofen seyend, aus welchem die Buursame nur die nothwendige Nutzniessung zu ihrem Hausbrauch hat, nit aber zu denen Ehehaften, auch die Bauersamme kein recht hat das mindeste Holz zu verkaufen, noch zu vergeben, sondern, solches lediglich von dem Herren abhängt, wie solches aus dem urkund De Anno 1537 Clar erhellet, wie auch aus dem Kauf-Briefen des deutschen Ordens, meiner Voreltern, und aus dem Twing-Libell selbst. Bitte als uggH. und obern in Tiefster Underthänigkeit mich bey denselben ertheilten Gerechtigkeiten gnädigst zu beschützen, um desto mehr, weilen man solche Verlehnung auch in anderen Particular Zwingen antreffen wird.»*

Gesuchsteller der «Pfisterey-Ehehafte» in Altbüron war ein gewisser Johannes Jmbach.

Erteilung eines Wirtsrechtes 1783

Mit diesem Datum vernehmen wir aufgrund des heutigen Forschungsstandes mit Sicherheit, wann in Altbüron ein Wirtsrecht erteilt wurde. Das Recht zum Wirten wurde von Twingherr Pfyffer zu

Altishofen für die Dauer von zwei Jahren, angehend auf den 24. Wintermonat (November), gegeben. Lehenempfänger war «Joannes Müller zu Altpüren». Der jährliche Zins betrug *«ein Louis d'Or oder Dublone / So zwelf Gulden Lucerner Währung ausmacht ohne meine Kösten bezahlt.»* Ferner wurde von Joannes Müller ausbedungen, dass er *«alle jahr schuldig seye so ein Fuoder Twinghaber von Altpüren auf die Höhe zu füören»*. Ausserdem *«auch anderes, sofern etwa zu füören»*. Anmerkung: Welche Höhe war damit gemeint? Steinig Kreuz? Nach Ablauf der zwei Jahre wurde Johannes Müller das «Thaferren-Recht» für weitere acht Jahre verliehen. Ferner wurde wiederum ausbedungen: *«So ich etwas in Altpüren Fhur nöthig, sogelobet mir Johannes Müller mit seyner Fhur verhilflich zu seyn und zwar ohne meine kösten.»*

Im Juli 1795 lesen wir:

«Ends Unterschribener Bescheint Mit dem Ehrenden Wein-Fuhrmann Johannes Achermann Jnsäss und Gnoss zu Altpüron Vor (= für) das Taferren-Recht zu Altpüron samt dem pfisterrecht Folgenden Accord getroffen Und Under Nachstehenden Bedingnussen Verlihen:

Erstlich.» Dem Twingherrn waren jährlich auf Martini (11. November) als Lehenzins sechsundreissig Gulden *«ohnentgeltlich und ohne Kosten»* zu entrichten.

Zweitens, weil Johann Müller schon vor Martini mit dem Wirten begann, hat er den entsprechenden Marchzins zu bezahlen. Gleiches gilt für das Pfisterrecht. Befristet seien die beiden Rechte auf 3 Jahre.

Drittens und Viertens *«solle er das Oberkeitliche Umgeld an seiner Behörde onklagbar entrichten»*, ebenso solle *«er alle des Wirthens halb Hochoberkeitlichen Verordnungen sich Underziehen und Gehorsamst Nachzuleben sich befeissen»*. Für das Pfisterrecht waren jährlich zehn Gulden zu bezahlen.

«Fünftens solle er das Feürwerk in guthem Stand erhalten, und Manglenden fahls von sach Verständigen wider errichten lassen, dass kein Unglück entstehen möge.» Schliesslich wurde noch besonders darauf hingewiesen: *«Und endlich solle Ihme Feirlich Vorbehalten sein, das Brod von Zeit zu Zeit von den geschworenen Brodschetzeren, schetzen zu lassen, auch kein Betrug, oder Arglist in dem Bachen und auswegen zu gebrauchen, das Brod nicht theürer als die Hochoberkeitliche Verordnung es Befehlen, zu Verkaufen, sondern die hohe Verordnung auf das genauste zu befolgen.»*

Geben Lucern den 30 th Heü Monat 1795.

*Philipp Segesser von Brunegg
Als Anwalt der Herrschaft Altishofen»*

Aus irgendwelchen Gründen fiel dann die Abmachung mit Achermann ins Wasser. Denn in einem Nachsatz der gleichen Akte heisst es am Schluss:

<i>«dises Taferren Recht ist 1796 dem Alt Gerichtschriber Johannes Müller auf 3. jahr verlihen, das Pfister Recht</i>	<i>Um 40 Gl. (Gulden) Um 10 Gl. Sa 50 Gl.</i>
---	--

*geth an uf Martini 1796. –
und endet Martini 1799. –»*

Zeit der Französischen Revolution

1798 war die alte Eidgenossenschaft nach dem Einmarsch der Franzosen zusammengebrochen. Ihr folgte als neue Staatsform die Helvetik (1798–1803). Sie brachte gewaltige Umwälzungen, insbesondere auch auf dem Gebiet des Wirtschaftswesens. Das Erteilen von Wirtsrechten, wie das im Fall Altbüron den Herren Pfyffer von Altishofen zugestanden war, fiel dahin. Die Verfassung vom 12. April 1798 «sicherte ihrem Geiste nach jedem Bürger gänzliche Freiheit in Handel und Gewerbe zu» (Oskar Korner). Nur zu rasch entstanden nach diesem Grundsatz neue Wirtschaften noch und noch. Und dies ohne behördliche Genehmigung. Die Nachteile, die daraus dem öffentlichen Wohle entstanden, wurden schnell erkannt. Ausserdem protestierten zahlreiche Ehaftenwirte gegen diese Überbordung, weil viele von ihnen diese Rechte teuer erkauft hatten und nun in ihrer Existenz geschmälert wurden.

So erschien denn am 24. September 1799 im Namen der helvetischen Republik ein Gesetz über die Wirtschaften. Danach wurde die willkürliche Ausübung des Wirtschaftsgewerbes verboten. Jeder, der Getränke ausschenken wollte, musste sich vom 1. Oktober 1799 an von der Verwaltungskammer seines Kantons ein Patent ausfertigen lassen, gültig bis 31. Dezember 1800. Nachher bedurfte es der Erneuerung durch den Kanton.

Gleichzeitig mit dem neuen helvetischen Wirtschaftsgesetz wollte sich der Staat Luzern «über den Ursprung der in den einzelnen Distrikten bestehenden ältern und neuern Wirtsrechte Klarheit» verschaffen (Oskar Korner). Für Altbüren lautet der Eintrag im Verzeichnis so: Name des Wirtshauses: «Danne baum», Eigentümer: Michel Kaufmann, Datum der erhaltenen Bewilligung: «22. Jänner 1799». Das verlangte Gesuch wurde vom Agenten Ignati Gabriel eingereicht. Hier sein Wortlaut:

«Freyheit Eintracht Gleichheit und Zutrauen

Bürger Bresident und assesoren an das Verwaltungs Kameren

Agent Ignati Gabriel von Altbüren berichtet das der bürger Michel Kaufmann forlanget wirten zu dörfen, nach Vorschrift des Gesetzes, so berichte ich das in unserem Dorf nur eins wirtzhaus ist, und auch nur Von jeweiligen Zwings Herren Von altesofen ist bewilliget worden, gar kein wirts Ehe hafte ist, so hofe sie können Es one anstand bewilligen, weillen auch uns der wirthlehen wirt sehr schlecht bedienet, und hofe Es seye unser Gemein sehr angeneh, welches ich in auf das beste Recomandieren under Gruos und Hochachtung in Hofnung zu Erwarten

10 th Jänner 1799 Agent Ignati Gabriel»

Was war unter einem Agenten zu verstehen? Es war zur Zeit der Helvetik «die unterste exekutive Instanz» in der Gemeinde (Paul Bernet). Er nahm von oben die Befehle entgegen, um sie dann unten in der Gemeinde zu vollziehen. Seine Aufgaben waren vielfältig «und seine Stellung – vor allem im ersten Helvetikjahr – dominant» (Paul Bernet).

Die Erteilung des Wirtsrechtes an Michel Kaufmann liess nicht lange auf sich warten. Das geschah am 28. Januar 1799, allerdings mit der Auflage: «Solte aber nach der zeit in Erfahrung gebracht werden, dass Er zu Unfugen in seinem Haus Anlass gäbe, oder ander aufrührerische Reden dulde, so wird er augenblicklich seines erhaltenen Wirths Rechts verlustig, ihr aber hirtfür der Verwaltungs Kammer verantwortlich seye.»

Als ein Jahr darauf, wie das Gesetz es vorschrieb, das Wirtsrecht zu erneuern war, hatte auch die Gemeinde dazu Stellung zu nehmen. Darin hiess es unter anderm, dass das Haus, worin Kaufmann wirte, «zwar an keiner Landstras, sondern an Einem Näbetohrt» stehe, ferner sei es sein Eigentum, «Hoch 2 Stökh darin 4 Zimmer». Im weitem wurde das Wirten Kaufmanns aufs beste gelobt. Unterschrieben

wurde die Stellungnahme vom 13. Januar 1800 von «Presidänt Antonj Steiman». Gut ein Jahr darauf war eine weitere einzureichen. Sie lautete ähnlich, war lediglich einiges kürzer. Von einigem Aufschluss mag ausserdem der Schluss sein:

«Geben in altbüren d 28 te Mertz 1801

Der Presidänt der Munipall (Munizipalität) Antonj Steiman

Bescheint Munipall Secrdär Joseph Fessler in Altbüren»

Das hierauf erteilte personale Wirtsrecht dauerte dann 10 Jahre, immer vorausgesetzt, dass der Wirt seinen gesetzlichen und moralischen Verpflichtungen nachkomme. Dazumal wurden auch sämtliche Wirte im Kanton Luzern in jährlichen Verzeichnissen samt ihrem Verbrauch an inländischen Getränken aufgelistet. Seltsamerweise erscheint darin Michel Kaufmann erst- und einmalig 1808, und zwar mit «27 Geistiges» und «200 Most». Doch was waren das für Masseinheiten? Es fällt auf, wie gross der Mostkonsum war. In jenen Tagen war der Most geradezu ein Lieblingsgetränk. Entsprechend dem Verbrauch an Tranksame wurden die Patentgebühren angesetzt. Für Altbüren betrugen diese anno 1808 10 Franken und 5 Rappen. Im weiteren gibt die hier abgedruckte Tabelle einen augenfälligen Anhaltspunkt, wie die Altbürer Wirtschaft sich mit andern verglich.

Nach der abgelaufenen Frist von 10 Jahren suchte Michel Kaufmann um die Erneuerung seines Wirtsrechtes nach. Aus seiner Eingabe ist zu entnehmen, dass er mit seinem Gewerbe alles andere als reich geworden war. Offenbar wurde er von zahlreichen Schulden geplagt. Kaufmann bat deshalb inständig, dass man ihm die Verlängerung des Wirtsrechtes gewähre, damit *«er könnte bey Haus und Heim bleiben»*. *«Auch um so Mehr weill under der alten Regierung immer ein Wirthshaus gewesen ist. – Hochgeachte Herren, der Bittsteller hoffend auf Ihre weise Gerechtigkeits Liebe, und bittend das Hoch-dieselben sein Begähren möchten entsprechen, und in Gnaden ansähen, damit er sein Brod je verdienen kann.*

Ich gehare in tiefster Ehrfurcht und Hochachtung gehorsamster Diener.

Michell Kaufmann

der Gemeinde Vorsteher

Josef Fessler

(?) Antonj Steimann»

Родился

Das Langenrieder große Wiedera, auch: Paternale
für intelligenz Abkömmlinge nuzulassen. Jahr 1838.

[illegible]

Abbildung 7: Verzeichnis der Wirte anno 1808 und deren Taxation.

Kaufmanns Gesuch wurde für weitere 10 Jahre entsprochen, gleichzeitig auch einem zweiten von Leonz Zettel in Grossdietwil und einem dritten von Josef (?) in Ettiswil. Danach hatte Kaufmann einen jährlichen Kanon von 80, Zettel 60 und der Ettiswiler 80 Franken zu entrichten.

Kaufmanns Bankrott und seine Folgen

Wie schon aus Kaufmanns Erneuerungsgesuch von 1811 hervorging, befand er sich in arger finanzieller Bedrängnis. Und diese schien nicht mehr aufhaltbar zu sein. Der Bankrott stand vor der Türe. Er gelangte deshalb an die Regierung mit dem Ansuchen: *«Endlich aber ist der Bittsteller dennoch bemüssigt dieses sein Eigenthum zu verkaufen um seinen Gläubigern gehörig entsprechen zu können.»* Er bat daher die Regierung dringend, nachdem er gleichzeitig das Bedürfnis einer Wirtschaft in Altbüron betont hatte, man möchte das *«Tafern-Recht wie es anhin ist genuzet und besessen worden an den Mauritz Zeicher (?) in Wangen (Grosswangen ?) übertragen»*. Kaufmann erwähnte ferner in seinem Schreiben: *«Hat der Bittsteller diese Wirtschaft ausserordentlich theüer erkauf, die harten Revollutions Zeiten mit grossem Verlust durchgehalten.»* Die Regierung erwiderte darauf, dass das Wirtsrecht in Altbüron keine Ehafte, sondern lediglich ein personales und ein solches nicht verkäuflich sei. Aufgrund dessen musste Kaufmann abgewiesen werden. Wie es scheint, suchte dieser nach einem andern Ausweg. Im Juni 1813 schrieb nämlich die Staatsrechtliche Kammer an das Gemeindegerecht Grossdietwil: *«Wir erhalten die Anzeige, dass Michael Kaufmann von Altbüron als ein Fallit sein personal Wirthsrecht nicht mehr selbst ausübe und dieses nun auf eine widerrechtliche Weise von Johann Wermelinger von Wolhausen auf dem Pfisterhause des Rathsherrn Zettel in Altbüron benutzt werde. Wenn dieses sich also verhält, so werdet Ihr auf der Stelle die fernere Benutzung gedachten personal Wirthrecht dem Wermelinger untersagen, die Patente von Kaufmann zurückziehen und sofort über diese uns zugegangene Anzeige umständlichen und genauen Bericht erstatten.»*

Aus der Antwort des Gemeindegerechtes entnehmen wir, dass Michel Kaufmann, als ihm das Wirtspatent abgefordert wurde, erklärte, dass er dieses dem verstorbenen Gerichtsschreiber Lingg übergeben

***.) Der Oberamtmann des Amts Wiltsau
hat gegen Dominik Röllj, Wirth in Altbü-
ron, und Staatsboth den Konkurs im Liegenden
und Fahrenden erkennt und denselben, auf Dien-
stag, den 15ten Wintermonat nächsthin, festgesetzt;
weßnaben seine sämmtliche Liegende und fahrende
Kreditoren, an diesen Tage, des Morgens 8 Uhr,
auf der Oberamten Wiltsau, zu erscheinen, auf-
gefodert sind.**

Abbildung 8: Voranzeige im «Intelligenzblatt» (Kantonsblatt) des bevorstehenden Konkurses von Dominik Röllj, Wirt in Altbüron.

habe. «... da es sich aber bey desselben Schriften nicht vorfindet, so ist das wahrscheinlich vermisst. Michel Kaufmann der eigentlich nicht Fallit jedoch ohne Vermögen ist, äussert sich, wenn Joh. Wermelinger nicht mehr wirthen dürfte, er selbst die Wirthschaft wieder auszuüben gedenke. Allein auf welche Weise derselbe solches zu thun im Stande wäre, kann ich nicht einsehen.»

Die Antwort aus Luzern, an das Gemeindegericht in Grossdietwil adressiert, liess nicht lange auf sich warten: «Wir geben Euch anmit den Auftrag, dass Ihr bey Euer Verantwortlichkeit dem Johann Wermelinger, welcher widergesetzlich und ohne hoheitliche Bewilligung in Altbüron gewirthet, bekannt zu machen, dass er von Stunde an, als ihm Euer Befehl zukommen wird, aufhöre zu wirthen; im entgegen-gesetzten Falle derselbe nach aller Strenge des Gesetzes zur Strafe gezogen werden soll.»

Für Michael Kaufmann schien diese Verfügung keine Gültigkeit zu haben. Er glaubte, nachdem Wermelinger das Recht zum Wirten entzogen worden war, nun unbekümmert darum wieder selbst davon Gebrauch machen zu können. Unverzüglich wurde ihm dies aber un-tersagt.

Keine Wirtschaft mehr in Altbüron. Wie weiter?

Deshalb bewarb sich Mitte Juli 1813 «Dominy Röllj oberkeitlicher both» bei der Regierung um die Bewilligung, ihm hier ein Wirtsrecht zu erteilen. Die Gründe, die er dazu einbrachte, waren im wesentli-

Versteigerung.

*) Mit Bewilligung des Oberamtmanns in Willisau und in Folge Konkurs-Verhandlung, werden Donnerstags, den 29ten laufenden Christmonats, im Wirthshause zu Altbüron, Gerichtsbezirks Zell, des Dominik Adalt, Wirths und Bothen daselbst, Liegenschaften zur gesetzlich bestimmten Zeit nach den Konkurs-Rechten und unter den alsdann zu eröffnenden Bedingungen öffentlich versteigert werden, enthaltend: ein Heimwesen, im Hiltbrunnen zu Altbüron liegend; welches begreift: ein wohlerbautes, hölzernes Haus mit vielen Zimmern, eine Scheuer, eine s. v. Schwein-Scheuer und zirka zehn Mannwerk Kraut- und Baumgarten und Mattland, zirka fünf Tucharten Feld und Brettlacker und Gerechtigkeits-Anteil, alles an drey Stücken, unweit obigem Heimwesen, sieben Stück Tann- und Buchwaldung, zusammen etwa vier Tucharten groß. Das Anboth ist 10801 Fr. 3 Gg. 3/9 Nap. oder 8101 Gl. Zwei neben einander auf dem untern Feld liegende Stücklein Feldacker, davon das eine zirka 1/2 Tucharte und das andere 1/8 Tucharte haltet, und für 160 Fr. oder 120 Gl., ungefähr 1/2 Tucharte so geheissenen Flückler, so um 130 Fr. oder 97 1/2 Gl. gewürdigt ist. Die nähern Kaufsbedingungen, so am Steigerungstage eröffnet werden, sind bis dahin in der Gerichtskanzley Zell einzusehen.

Abbildung 9: 1814, 29. Dezember. Steigerungstag und die Versteigerung der Wirtschaft im einzelnen. Ankündigung im «Intelligenzblatt».

chen die, dass zur Zeit in Altbüron kein Wirt mehr sei, wo doch die Gemeinde gross und an der neuerstellten Strasse nach St. Urban liege und bis dort zwei Stunde entfernt kein Wirthshaus stehe. Wörtlich führte Dominy Röllj weiter aus, dass er «das Ehemalige Wirthshaus samt Scheur und Land welches für das Wirthen wohl ein gerichtet wahr, nebst diesem auf Einem dienlichen Plaz an der neuen Strasse gekauft habe». Der Gemeinderat gab dazu seinen Segen. Fast postwendend erhielt Rölly hierauf ein persönliches Wirtsrecht. Grosse

Sprünge machte er damit offenbar nicht, denn bereits 1814 konkurrierte er, wie das Kantonsblatt meldet. Allgemein ist hiezu zu sagen, dass jene Jahre wirtschaftlich sehr schlimm waren. Wegen der allgemeinen Verarmung infolge der zahlreichen Napoleonischen Kriege, zusammen mit der verhängten Kontinentalsperre, gingen damals sehr viele Geschäfte bankrott. Unter dem neuen Besitzer, beziehungsweise seinem Pächter, scheint es dann in der Altbürer Wirtschaft äusserst «lustig» zu und her gegangen zu sein, so «lustig», dass sie 1818 von der Regierung geschlossen wurde (Einzelheiten hierüber weiter unten).

Anstrengungen für den Weiterbestand durch den Gemeinderat

In der Erkenntnis, dass eine gutgeführte Wirtschaft einen Aktivposten für eine Gemeinde bedeutet, schaltete sich der Gemeinderat bei der Regierung ein. Denn gleichzeitig hatte sich ein Johann Otzenberger aus Grossdietwil darum bemüht, künftig in Altbüron wirten zu können. Der Gemeinderat hielt an seiner Eingabe (August 1818) fest: *«Durch die Abwesenheit des gewesenen Staatsbothen Domini Rölly von hier, ist auch die hiesige Taverne, oder das Wirthschafts-Recht erledigt worden, die, wie uns bekannt ist, Sie zu vergeben haben. Da es aber in sittlich- und polizeylicher Hinsicht sehr vieles daran liegt, wenn das Wirthschafts-Recht einem rechtschaffenen Manne anvertraut wird, so finden wir uns veranlasst Ihnen hiemit zu melden, dass Johann Otzenberger ehevoriger Lehenwirth von Grossdietwil, der das Haus, welches Domini Rölly, an der Fahrstrasse nach St. Urban bewohnte, gekauft hat, sich verdient gemacht habe, das Wirthschafts-Recht in hier mit Ihrer Hoheitlicher Bewilligung in hiesiger Gemeinde auszuüben. Er ist der Nahme eines Ehrenmannes werth, kennt und weiss auch aus Erfahrung, was ein Gastgeber in jeder Hinsicht zu beobachten hat. In dem wir diesen Mann Ihnen aufs angelegentlichste empfehlen, haben wir die Ehre unsere Hochgeehrtesten Herren ergebendste Diener zu seyn.*

Der Gemeinde-Ammann: Fr. Sales Lingg

Namens des Waisenamtes

Der Waisenvogt: Johann Stej Mann.

Die Steuerverleger: Joseph Imbach, Johann Rölly»

Trotz dieser Fürsprache des Gemeinderates lehnte der Tägliche Rat Otzenbergers Begehren ab. Dieser machte nach geraumer Zeit jedoch erneute Anstrengungen, in Altbüren ein Wirtsrecht zu erhalten. Aber auch der dortige Gemeinderat machte sich tatkräftig dafür stark. Zuerst wurde deswegen eine Gemeindeversammlung einberufen. *«1819 den 5ten Hornung ist zu Altbüren mit gehöriger Bewilligung eine Gemeindeversammlung gehalten worden, an welchem unterm 2 Art. einhellig beschlossen worden, dass, weil es die Lokalität unserer Gemeinde erfordere ein Wirthschaftsrecht zu besitzen, weil seit fast unerdenklichen zeiten eines gewesen sey, sich bey der Hohen Regierung geziemender Massen dafür zu bewerben.*

Dem Verhandlungs-Protokoll gleichlautend, bescheint in Altbüren den 18ten Hornung 1819.

Der Gemeindeammann: Fr. Sales Lingg

Der Waisenvogt: Johan Steimann

Die Steuerverleger: Joseph Imbach

Johann Rölly für denselben der Sohn Anton Rölly»

Gemäss Auftrag der Gemeindeversammlung gelangte nun der Gemeinderat mit einer umfassenden Eingabe an die Regierung:

«Die Gemeinde Verwaltung von Altbüren

An den Hochlöblichen Täglichen Rath der Stadt und Republik Luzern.

Ihro Gnaden Herrn Amtsschultheiss!

Hochwohlgeborene Hochgeachtete Herren Regierungsräthe!

Es ist nun bereits ein halbes Jahr verflossen, seit dem sich unsere Gemeinde ohne Wirthshaus befindet. Wir wissen zwar wohl, dass die vielen und öfteren Abänderungen der Wirtschaftsbesitzer die Sache verdächtigten und die Hohe Regierung veranlasst haben mögen, diese Wirtschaft einzustellen; allein wir leben in Hoffnung, dass wahrscheinlich ein Mann diese Wirtschaft übernehmen würde, dem es weder in ökonomischer noch moralischer Hinsicht mangeln wird dieselbe beybehalten zu können.

Obschon wir selbst fühlen, dass im Allgemeinen, wegen Wiedererhaltung der früher bestandenen Wirtschaft, die Gemeinde kein Interesse gewinnt; so können doch auch übriges Umstände eintreten, wo es nöthig ist, dass man Wein, oder andere Wirtschafts-Viktualien in der Nähe zu bekommen wisse, wie zum Beyspiele bey Krankheits-

zufallen und zu schleuniger Anschaffung von Messwein beym Gottesdienste in unser Filial-Kapelle wie schon oft der Fall eingetreten, dass die Hochwürdigen geistlichen Herren von Grossdiethwil den Messwein vergessen oder andere Geistliche sich unverhofft eingefunden haben, zum Messlesen, und mithin der Messwein nicht erst weither geholt werden durfte.

Auch sehen wir, dass eine eigene Wirthschaft in unserer Gemeinde aus dem Grunde vielmehr wohlthätig als nachtheilig ist, da seit Einstellung derselben, die jungen Leute unserer Gemeinde zu Tanz und Trunk an andere Ortschaften sich begeben, ja sogar in dem benachbarten Kanton Bern Tanzkilben & Lustpartheyen anstellten, wodurch selbe hiesiger Polizey-Aufsicht sich entzogen, welche auswärtigen Zusammenkünften in viellen Rücksichten gefährlich werden dürften.

Hierdurch ergibt sich auch noch der Umstand, dass durch solche Entfernungen aus der Gemeinde, die Leute das Geld aus unserm Kanton tragen, und somit hiesigen Gewerbsleuten entziehen.

Unserer Gemeinde, die wohl eine Quadratsstunde gross ist und über 130 Haushaltungen bildet, dürfte es doch wohl auch noch aus folgenden Gründen wohlthätig seyn eine Wirthschaft zu besitzen, weil ohne eine solche, besonders in den langen Winterabenden, es oft in partikular Häusern Zusammenkünfte geben kann, welche sich den der öffentlichen Polizey-Aufsicht entzogen sieht, sehr gefährlichen werden könnten.

Wenn Wachtposten aufgestellt werden müssen, so weiss man ohne besondere Kosten kein so nahe an der neuen Strasse liegendes Lokal ausfindig zu machen. Die gleiche Bewandniss hat es auch, wenn zum Schaden geweidetes Vieh als Pfand in Sicherheit gebracht werden muss.

Wenn Fuhrleute mit Früchten, Erdäpfeln oder Stroh von den Bergshöfen Epenwihl & Erpelingen kommen, um zu übernachten, oder über Mittag sich zu speisen und ihren Zug zu füttern, müssen mit demselben $\frac{3}{8}$ Stund weit bis auf Grossdietwihl fahren, bis sie Gelegenheit dazu finden.

Wir haben dieses unser Begehren zu Wiederherstellung früher bestandenen Wirthschaftsrechtes am 5ten Hornungs letzthin einer Gemeindeversammlung, um hierüber die Willensmeinung zu vernehmen, der Bürgerschaft vorgebracht, welche Stimmung dahin ausgefal-

len, dass man sich bey einer Hohen Regierung wieder um die Erhaltung eines Wirthschaftsrechtes bewerben soll; wie der beyliegende Auszug der Gemeindsverhandlung ausweiset.

Wir nehmen daher die Freyheit, Euer Hochwohlgebornen, ehrerbiethigst zu bitten – in Gnaden zu geruhen, unserm daherigen Verlangen zu entsprechen, und die früherhin hier bestandene Gastwirthschaft durch eine neue Concession wiederherzustellen. In dieser Erwartung haben wir die Ehre, Sie Hochwohlgeborene Hochgeachtete Herren! unsrer zutrauensvollen Hochachtung und Ergebenheit zu versichern. Altbüren den 6ten März 1819.

UHGHl ergebendste Diener

Der Gemeinde-Ammann Fr. S. Lingg

Der Waisenvogt: Joh. Steimann

Die Steuerverleger:

In Abwesenheit des Joseph Imbach

der Friedensrichter Antonj Steiner

Johann Rölly für denselben

der Sohn Anton Rölly»

Abgesehen vom Inhalt des Schreibens fallen die schwülstigen An- und Schlussreden auf, die noch ganz dem barocken 18. Jahrhundert entsprechen. Und dies, obwohl die Revolution damit weitgehend ausgeräumt hatte. Andererseits war um 1820 die Restauration (Wiederherstellung der alten Ordnung) mächtig geworden. Ausserdem: Alte, liebgewordene Gepflogenheiten liessen sich nicht einfach mit einem Federstrich auswischen.

Der Tägliche Rat liess sich vom einschmeichelnden Gesuch der Altbürer nicht erweichen. Die Erfahrungen, welche er mit der vorherigen, jetzt aufgehobenen Wirtschaft gesammelt hatte, liessen ihn die Bitte abschlagen. Damit war Altbürons Gesuch abgewiesen und auch jenes von Johann Otzenberger.

Der Gemeinderat von Altbüren blieb aber hartnäckig, wohl nicht zuletzt, weil er von Otzenberger zusätzlich bedrängt wurde. Deshalb gelangte die Behörde bereits ein Jahr darauf wieder mit einer Petition an die Regierung. Darin wurde insistiert, nochmals auf die Bittschrift vom 6. März 1819 zurückzukommen. Dazu wurden folgende ergänzende Gründe angeführt:

«1. Dass, weil der für eine Wirthschaft zu besorgen in gutem Ruf stehende Johann Otzenberger sich nun um die Erhaltung eines Tafer-

nen Wirthsrecht zu seinem Hause zu bewerben gedenkt, dessen zugehörige Liegenschaft gar wohl die Summe von 8000 Gl. (Gulden) werth ist, wo den nicht mehr zu befürchten wäre, dass sobald wieder in Rücksicht der Rechtschaffenheit, ein so leichter Besitzer auftreten würde, indem der bemeldte Otzenberger zwey hoffnungsvolle Söhne hat.

2. Dass in diesem Jahr in unserer Gemeinde sechs Hochzeiten gehalten worden, wovon fünf ihre Mahlzeit im uns so nahen Kanton Bern eingenommen haben; welches ja zu beweisen scheint, als suchte ein Wirth für zwey so grosse Gemeinden, wie Grossdietwyl und Altbüren sind, es dahin bringen zu wollen, dass man seine auszuwirthenden Speisen & Getränke immer um ein Viertel theurer bezahlen müsse, als an einem andern Orte, & dennoch schlechter anzunehmen gezwungen sey.

3. Dass der üble Ruf, den unsre Gemeinde seit 24 Jahren sich zugezogen haben soll, keineswegs bloss daraus entsprungen sey, weil hier wir ein Wirthsrecht hatten; sondern entsprang aus andern Quellen (die zu nennen wir hier nicht schicklich finden) sonst würde es nicht bloss in unserer Gemeinde, als an einem so nahen Grenz-Orte des Kantons Bern der Fall gewesen seyn, ein Wirthsrecht, das seit sehr vielen Jahren weder zum Schaden unserer Gemeinde noch der Hohen Regierung benutzt worden; erlöschen zu machen.

Hochwohlgeborene, Hochgeachtete Herren! Um Sie mit Weitsichtigkeit dieses Gegenstandes wegen nicht länger beschwerlich zu seyn, bitten wir neuerdings (wenn Sie anderst unsere Vorstellungen beherzigen wollen & begründet finden) dem Begehren, das wir mit Johann Otzenberger um Erhaltung eines Wirthsrechts, gütigst entsprechen möchten. Denn wir dürfen Sie versichern, dass uns das Wohl unserer Gemeinde keine Nebensache ist, & dass wir auch in dieser Hinsicht der Gewährung unsrer Bitte mit Zuversicht entgegen sehen dürfen, in welcher Erwartung sich zu nennen Ehrfurchtsvoll die Ehre haben

Nahmens der Gemeinde-Verwaltung.

Der Gemeinde-Ammann; Fr. Sales Lingg

Der Waisenvogt; Joh. Steimann

Der Verwalter; Joseph Imbach»

Die neue Petition von Johann Otzenberger

Trotz der bereits früher erfolgten Absage liess Otzenberger von seinem Bestreben, in Altbüron ein Wirtsrecht zu erhalten, nicht ab. In einer äusserst umfangreichen Petition gelangte er deshalb am 8. Januar 1821 erneut an den Täglichen Rat. Daraus seien einige Abschnitte zitiert: *«Der Bittsteller kaufte im Jahre 1818 das Haus des ehemaligen Bothen Rölle in Altbüron, wo dieser Rölle und viele Vorfahren ein Personal-Gastwirthsrecht ausübten, um einen ziemlich hohen Preis, in der Hoffnung, dasselbe auch in Zukunft ausüben zu können. Er hatte früherhin sehr viele Jahre hindurch das Wirtshaus zum Löwen in Grossdietwyl in Lehen, und stuhnd dieser Wirtschaft mit allgemeinem Beyfall und Zufriedenheit vor, so dass er sich deshalb auf das öffentliche allgemeine Zeugnis des Publikums berufen darf.*

Er hatte sich zwar schon vor zwey Jahren bey Hochselben vereint mit den Vorgesetzten von Altbüron um die fernere Ausübung dieser Wirtschaft beworben; wurde aber in seinem Ansuchen abgewiesen, und musste sich dem Willen der Hohen Regierung unterwerfen. Allein der Bittsteller hat ungeachtet dessen seine Hoffnung nicht aufgegeben und glaubt, wenn schon früher nicht, dennoch dermal von seinen Gnädigen Herren in seinem billigen und bittlichen Ansuchen erhört zu werden. Wenn auch vielleicht höhere Rücksichten, und die erarmte Lage der Gemeinde Altbüron selbst eine Hohe Regierung zu damaligem Abweisungs-Beschluss mögen verleitet haben; so hat doch die Erfahrung seither gelehret, dass die fernere Einstellung einer Gastwirthschaft in einer so volkreichen Grenzgemeinde im Allgemeinen und Besonderen mehr Schaden als Nutzen bringe müsste, was der Bittsteller in folgender Darstellung zeigen zu können glaubt.»

Otzenberger erläutert dann, dass er dank seiner praktischen Wirt Erfahrung genügend ausgewiesen sei, fernerhin nun auch in Altbüron gutgeführt wirt zu können:

«b. Die Gemeinde Altbüron eine Grenzgemeinde seye, und zwar, aussert Grossdietwyl, allzunächst und grösstenteils von Gemeinden des Cantons Bern begrenzt. Man weiss, dass die Nachbarn des Cantons Bern vermöglicher sind, als die unsrigen, und dass daher die Berner Nachbarn mehr Geld in Altbüron zu verzehren im Stande sind, als die Einwohner von Altbüron im Canton Bern. Und dies wäre um so mehr der Fall, weil überhaupt fast gänzlich aller Handelsverkehr

zwischen diesen beydseitig vorgeht. So lange keine Gastwirthschaft in Altbüron besteht, muss, wenn ein Handelsverkehr zwischen einem von Altbüron mit einem fremden Nachbar vorgeht, da gewöhnlich solcher Verkehr oder auch nur Verabredungen in Wirthshäusern verabredt und beschlossen werden, das Geld aus der Gemeinde Altbüron in eine andere, und wie bisher die Erfahrung gelehrt, meistens in die nahen Wirthshäuser des Cantons Bern getragen werden. Mit Wehmut mussten nun seit zwey Jahren die Vorgesetzten von Altbüron und noch mehr der Bittsteller diesem entzogenen Nutzen zusehen. Der Bittsteller kann hier mehr als jeder andere aus vieljähriger Erfahrung sprechen & behaupten; dass ein Grenzwirth von Altbüron weit mehr auf den Zuspruch und Besuch der Nachbarn des Cantons Bern und der Reisenden zählen könne, als auf jenen der Einwohner; was sich seit der vieljährigen Lehenwirthschaft des Bittstellers zu Grossdietwyl unlängbar bewährt hat.

c. Aber nicht das besondere Interesse des Bittstellers, der Nutzen und Bequemlichkeit der Gemeinde selbst, sondern auch das höhere Interesse des Staats verdient hier berücksichtigt zu werden, denn Altbüron ist eine volkreiche Grenz-Gemeinde, in welcher sowohl in dieser als jener Rücksicht eine Gastwirthschaft nöthig und nützlich seyn muss. Wo immer eine volkreiche Gemeinde an den Grenzen, und besonders an den Grenzen des Cantons Bern befindet, kann nicht bestritten werden, dass durch ein wohlgelegen und gut conditionirt angelegtes Wirthshaus mehr fremdes Geld müsste eingezogen, als im Gegentheil dadurch könnte entzogen werden.» Otzenberger betont dann weiter: «Und dass diesfalls der Bittsteller der gesuchte und gewünschte Mann auf eine solche Wirthschaft seye, und dass sein Haus sehr bequem an der Landstrasse gelegen seye, auch einstweilen darin die nöthige Bequemlichkeit gefunden werde, – bedarf einer fernern Erwähnung.

d. Was hat nun aber seit der Einstellung dieser Wirthschaft in dieser Gemeinde die Erfahrung gelehrt und zur Folge gehabt? Der nächste Wirth von Grossdietwyl ist an keine Preise mehr gebunden gewesen, und hat sich eingebildet, die von Altbüron seyen nun gezwungen das Geld bey ihm zu verzehren, und konnte daher höhere Preise in Trank & Speise machen. Dieses hatte dann aber zur Folge, dass die meisten Hochzeiten, Tanzbelustigungen u.u.u. nach Melchnau oder anderwärts in Canton Bern gezogen, und so viel Geld aus der Gemeinde und aus dem Canton getragen wurden. Dass alles dieses wahr

und begründet seye, beweist die Vorstellungs-Schrift der Vorgesetzten von Altbüron.

e. Endlich ist die Gemeinde Altbüron an einer neuen Land- und Kommunikationsstrasse gelegen, die nach und nach mehr und mehr besucht wird, und wodurch Reisende und Fuhrwerke auch einigen Verdienst in die Gemeinde bringen könnten. Die Gemeinde hat mit schweren Aufopferungen, Mühen und Kosten die Lasten dieser neuen Strasse bisher getragen und noch lange ist man beschäftigt, die neue Strasse in vollkommen guten Stand zu setzen, so wie andere Verbindungs-Strasse neu anzulegen.» Otzenberger schildert dann, wie neue Strassen einer Gemeinde, aber ebenso einem Wirt von grossem Nutzen seien. Als er diesen noch etwas ausgemalt hat, stellt er die Frage: «Oder soll dieser Nutzen einzig der benachbarten Gemeinde Grossdietwyl zukommen, weil in derselben nebst einem Gastwirthshaus noch ein Personal Pintenschenk besteht? Oder ist nicht vielmehr auffallend unbillig, dass die Gemeinde Grossdietwyl zwey Wirthshäuser besitzen, hingegen Altbüron die grössere und volkreichere Gemeinde ohne einziges Wirthshaus Leer stehen soll? Überhaupt wird man keine Gemeinde im Canton, vielweniger eine Grenzgemeinde, so gross wie Altbüron, ohne Wirthshaus finden.»

Doch Otzenbergers Gesuch wurde von der Regierung erneut abgelehnt, weil «keine neuen Gründe» vorgebracht worden seien.

Der hartnäckige Otzenberger

Obwohl er mit seinem Gesuch vom Janaur 1821 von der Regierung abgewiesen worden war, reichte er am 12. Dezember des gleichen Jahres erneut ein Gesuch um Erteilung eines Wirtsrechtes in Altbüron ein. Er hoffte auf eine neue Möglichkeit. Daraus entnehmen wir: «Der Bittsteller vernahm, dass die Hohe Regierung das Wirthshaus zum Löwen in Reiden angekauft habe, und dass die darauf gehaftete Taferren-Ehehafte könne und werde verkauft werden; auch dass wirklich schon Wirth Hunkeler von Nebikon 1000 Gl. (Gulden) darauf geboten habe. Der Bittsteller nimmt nun keinen Anstand und beeilt sich, hiemit zu erklären: dass er 1050 Gl. oder 1400 Franken zu bieten entschlossen seye, wenn ihm auf sein wirkliches besitzendes Haus diese Taferren samt Gastwirthschafts-Ehehaft von der Hohen Regierung in Gnaden wollte verliehen werden.»

Was ist vom fraglichen «Taferren-Recht» zu halten? 1821 war es vom Staat gekauft worde, um den «Löwen» in ein Zollhaus umzuwandeln. Gleich darauf wurde diese sozusagen überzählig gewordene Ehefte ein begehrter Artikel. Nicht bloss die Wirte Hunkeler in Nebikon, Zettel in Grossdietwil, Otzenberger in Altbüron, sondern auch noch Gemeindeammann J. Sinner in Richenthal, der dort eine Wirtschaft einrichten wollte, bewarben sich darum. Doch alle wurden abgewiesen. Zum Begehren Altbürons sei insbesondere noch die Stellungnahme der Regierung erwähnt: *«Betrachtend: dass bereits durch drey frühere Rathsbeschlüsse vom 12. August 1818, 30. April 1819 und 31. Jänner 1821 die Errichtung einer Wirthschaft in Altbüron mit wohlbedachten Gründen abgeschlagen worden ist; & der anerbote Ankauf & die Verlegung einer Wirthschafts-Ehefte nach Altbüron gerade diesen Gründen & Absichten entgegen laufen würden, Erkennt: Es könne in das Ansuchen des Johann Otzenberger um Ankauf & Verlegung der Taverne zum Löwen in Reyden nach Altbüron nicht eingetreten werden.»*

Fast gleichzeitig mit dem Realwirtsrecht zum «Löwen» in Reiden wurde auch jenes zum «Adler» in Richensee frei. Um dessen Translation nach Richenthal, sofern Reiden ausschied, bewarb sich ebenfalls Gemeindeammann Sinner. Doch «als die Nachricht von der Einreichung dieses Gesuches in die Öffentlichkeit drang, machte sich eine gewaltige Opposition geltend. Man wies darauf hin, dass die Behörden erst kurz vorher die Übertragung des Wirtsrechts zum «Adler» in Richensee nach Altbüron abgewiesen hätten, trotzdem Altbüron eine ungleich bedeutendere Ortschaft sei als Richenthal (Oskar Korner).

Zum Begehren, in Altbüron wiederum eine Wirtschaft zu eröffnen, hatte auch der Oberamtmann in Willisau seine Meinung zu äussern (Schreiben vom 20. Mai 1822). Genau genommen ging es um eingeholte Einsprüche der Wirte in der Umgebung Altbürons. Dabei stand Joseph Leonz Zettel von Grossdietwil im Mittelpunkt. Jene von Roggliswil und Ebersecken hatten nichts einzuwenden. Zettel hingegen (es ist später darüber noch mehr hören) hatte einige Einwände verlauten lassen. Der Oberamtmann schreibt: *«Es ist allerdings wahr, dass Altbüron eine ziemlich weitschichtige Gemeinde sey, und dass aus dieser Gemeinde, wenn das Wirthshaus in Grossdietwyl nicht gut bestellt ist, die jungen Leute gerne in den benachbarten Canton Bern,*

nach Melchnau oder Gumiswyl (Gundiswil) gehen und dort ihr Geld verzehren; – nicht minder wahr ist es aber auch: dass das Wirthshaus von Grossdietwyl von dem Haus des Johann Otzenberger in Altbüron kaum eine Viertelstunde entfernt ist und dass ich wenigstens keine Nothwendigkeit zu Errichtung einer Wirthschaft in Altbüron finden könnte. – Für das Publikum dürfte es freylich besser seyn, dass sich das real und personal Wirths Recht in Grossdietwyl nicht in den gleichen Händen befinden möchte, weil durch solchartige Monopolen die Leüte leicht weniger gut bedient werden könnten. Inzwischen muss ich gestehen, dass mir während meiner Amts Verwaltung noch keine Klagen gegen Herrn Gerichtsstatthalter Zettel oder seinen Lehmann, wegen schlechter Bewirthung der Gäste eingegangen sind.»

Grobes Geschütz aus Grossdietwil

Als 1818 sich Johann Otzenberger darum bemühte, in Altbüron fortan wirtten zu können, schoss Jakob Häberli, damaliger Besitzer der Ehafte zum Löwen in Grossdietwil eine Breitseite gegen das Vorhaben. In einer ausholenden Eingabe «An die Gnädigen Hrn (Herren) des Finanzraths der Stadt und Republik Luzern» liess er an Altbüron sozusagen keinen guten Faden, um gegen das Fortbestehen einer dortigen Wirtschaft Sturm zu laufen. Was aber brachte Häberli dagegen vor? Und war das wirklich so uneigennützig, dass er sich als Sittenrichter Altbürons aufspielte? Andererseits hat er mit seinen Ausführungen gleichwohl ein Schlaglicht auf die dortigen Zustände geworfen. Ob sie jedoch alle zum vollen Nennwert zu nehmen sind, wird heute niemand mehr objektiv beantworten können.

Hören wir: «Bekanntlich wurde seit vielen Jahren ein Personal Pintenschenk-Recht in der Gemeinde Altbüron von verschiedenen Personen zum höchsten Nachtheil & Verderben der Gemeinde ausgeübt. Seit Mannesdenken wurde diese Wirthschaft nie von einem ruflichen Manne ausgeübt. Nirgends in unserm Canton wird man eine Gemeinde finden, die mehr sich dem Trunk von gebrannten Wässern ergeben, als diese, & nirgends wird man daher auch zahlreiche Armuth & weniger habliche gute & sittliche Einwohner finden, als in dieser Gemeinde. Jeder Unbefangene, der die Verhältnisse & den wahren Zustand dieser Gemeinde kennt, ist überzeugt, dass die Ur-

quelle von den grössten Übeln, in die diese Gemeinde tief versunken ist, von dem verderblichen Brantweintrinken & von der Gelegenheit hiezu, die die dort ausgeübte verderbliche Wirthschaft seit sehr vielen Jahren dargebothen, herrühre.

Der Petent glaubt daher mit Recht, & mit höchst billigen Absichten dem fernern Fortbestand dieses bisher ausgeübten Personal Pintenschenkrechts sich widersetzen zu dürfen und zwar bey gegenwärtig vorhandenen Anlass, was der bisherige Personal-Rechtsbesitzer Dominic Rölly wegen seinem ökonomischen Zerfall demselben nicht vorstehen kann; & daher diese Wirthschaft auf eine andere Person sollte übergeben werden; oder zu übertragen verlangt wird.

Das Haus, in welchem diese Personal-Wirthschaft von Domini Rölly in den letzten Jahren ausgeübt worden, gehört eigenthümlich einem gewissen Leonz Pfyster von Altishofen von dem es vor wenigen Jahren, wie ein anderes Haus, ohne mindestes Recht einer Wirthschaft angekauft worden. Nun ist es deme zu thun, dass dieser Besitzer, weil sein bisheriger Lehenmann Rölly ferner zu Wirthschaft nicht mehr vermag, dieses Personal Pintenschenk Recht an sich ziehen, & selbes wiederum einem andern, weil er Pfyster ebenfalls zu einem Gastgeber untauglich ist, unter seinem Namen abtreten möchte, & zwar namentlich einem gewissen Johann Otzenberger von Grossdietwyl, vormaligen Löwenwirth in Grossdietwyl, & wirklicher Waisenvogt dasselbst. Dieser Johann Otzenberger ist bekanntlich seiner Waisenvogt-Stelle überdrüssig & da er auf gemachte Beschwerden und Vorstellungen an die Hohe Regierung nicht entlassen worden, so suchte er auf diesem Wege mittelst Entfernung aus der Gemeinde von seiner dahe- rigen Bürde loszuwerden; & da er als ehemaliger Wirth von Grossdietwyl noch viele alte Bekanntschaft in der Nachbarschaft hat, & eben dieser dem Petenten, wirklichen Besitzer der Wirthschafts-Ehe- haft in Grossdietwyl in der Nachbarschaft von Altbüren, wo das wirkliche Wirthshaus kaum 3 Flintenschuss weit von jenem von Grossdietwyl entfernt liegt sehr wesentlich schaden könnte, so muss das dem Petent auch um so mehr daran gelegen seyn, seine sehr theuer erkaufte Ehehaft ungeschwächt zu erhalten und allen Hindernissen vorzubie- gen, die seinen alten Rechten Nachteil bringen könnten. Der Petent erscheint zwar in dieser Hinsicht als interessierte Parthey, & eben daher werden seine bisherigen Vorstellungen nicht ganz unpartheiisch noch stichhaltend und (?) angesehen werden. Allein er darf sich auf das

Zeugnis aller in dieser Gegend befindlichen ernstlichen, unbefangenen & unpartheyischen Männer & vorzüglich auf jenes des dasigen Hrn Ortspfarrers berufen, wonach es sich einstimmig zeigen wird, dass in der Gemeinde Altbüron gar kein Wirtshaus, am wenigsten aber in dem bisherigen nächst an dem Dorfe Grossdietwyl gelegenen Hause, nöthig seye, dass seit Mannsgedenken die in Altbüron ausgeübte Wirthschaft zum höchsten Nachtheil gereicht haben, dass von daher meistentheils das grosse Sitten-Verderbnis, Müssiggang, Schwelgerey & Hang zum Trunk & unhauslichem Lebenswandel herrühre, von welchen Übeln auch die unbeschreibliche Armuth von Altbüron entsprungen seye.

Es glaubt daher der Petent mit Billigkeit & Recht mit gegenwärtiger Darstellung bey Hochdenselben einkommen & erwarten zu dürfen, dass, wenn es um die neuerliche Bewerbung eines neuen Personal-Pintenschenk-Rechts von Altbüron zu thun seyn werde, wie es ehestens erfolgen muss, alle seine vorgebrachten Gründe, welche alle zum allgemeinen Wohle der Gemeinde Altbüron selbst gereichen müssen, nach ihrem wahren Recht gewürdigt & in Betracht gezogen & somit kein für die Gemeinde höchst schädliches unnützes Pintenschenk-Recht aufgestellt werden müsste, & in welcher zuversichtlich Erwartung die Ehre hat zu seyn in vollster Hochachtung.

*Der Gehorsamst unterthänigste
dr. J. Häberli, Besitzer der
Ehehaft zum Löwen in Grossdietwyl.»*

Zum Schluss dieser Eingabe drängt sich fast von selbst die Frage auf, ob Häberli mit dieser bewegten Teilnahme an Wohl und Wehe der Gemeinde Altbüron sich nicht doch für seinen Eigennutz einsetzte.

Zweiter Schuss aus Grossdietwil

Gut vier Jahre später (1822) bewarb sich Johann Otzenberger weiterhin nachhaltig um ein Wirtsrecht in Altbüron. Andererseits hatte Josef Leonz Zettel-Steinmann (1782–1849) anno 1820 den «Löwen» gekauft und schaltete sich nun als Gegner einer Wirtschaft im Nachbardorfe ein. Vom Oberamtmann in Willisau war er, wie die andern Wirte der Umgebung (früher bereits erwähnt), aufgefordert worden,

dazu seine Meinung zu äussern. Das tat er nun in einer vielseitigen Eingabe an den Täglichen Rat. Einige Zitate daraus mögen Einblick in Zettels Stellungnahme geben:

«*Da die in Altbüron ehemals bestandene Personalpintenschenke aus volgültigen Ursachen aufgelöst worden, & nachhin Johann Otzenberger von Grossdietwyl das Haus, worauf letzthin besagtes Pintenschenkrecht ausgeübt worden an sich gekauft, so ist derselbe wiederholt, & zwar in den Jahren 1818–1819 & 1820 mit den Bitten bey der Hohen Regierung eingelangt, dass ihm die fernere Ausübung besagter Wirthschaft zugestanden werden möchte. Zum Behuf dieses Begehrens hat er alle jene Gründe einbegleitet, die ihme zu Unterstützung seines Gesuches dienlich schienen, so wie auch dasige Waisenbehörden, mitempfehlend Bitschriften dafür einlangten.*» Wenn letzteres der Fall war, so sicher deshalb, weil Otzenberger in Grossdietwil Waisenvogt war. In seinen weiteren Ausführungen streift dann Zettel die nähern Umstände, wie Otzenberger versuche, mittels Erwerb der Ehafte in Reiden auf Umwegen in Altbüron doch noch zu seinem Ziele zu gelangen. Gleichzeitig verneint Zettel vehement die Notwendigkeit einer zusätzlichen Wirtschaft. «*Diese Wirthschaft ist für die Gemeinde Altbüron nicht allein unnütz & überflüssig, sondern sogar für dasiges Publikum schädlich, & wird daher ein solches Wirthshaus, von sehr vielen der rechtschaffendsten Männer in Altbüron nicht einmal gewünscht, weil es offenbar am Tage liegt, dass der dort bey vielen Einwohnern obwaltende Hang zur Schwelgerey nur Nahrung fände, & dasige Gemeinde, wie schon unlängbare Proben vorhanden, grossen Nachtheil darausfolgt worden, wo hingegen, wenn der Gebrauch einer Wirthschaft oder von Getränken nöthig ist, das Tavernen-Wirthshaus zu Grossdietwyl ganz in der Nähe liegt.*» In seiner fernern Darlegung, die gegen eine Wirtschaft in Altbüron spricht, zitiert Zettel auch Regierungsrat Hegi von Zell, der ein «Concept» gegen eine Wirtschaft in Altbüron ausgesprochen habe. «*... wo dieser würdige Herr Verfasser, als ein sachkundiger Mann, die Unzulässigkeit einer Wirtschaft in Altbüron, so richtig und gerecht darthut, dass ich mich insoweit als gegenwärtige Umstände beschlägt, auf die in diesem beyliegenden Concept angebrachten Gründe berufen, & selber Hochdenselben zur Beherzigung empfehlen darf.*» Zettel schildert des weitern, weil Otzenberger bereits zum dritten Male von der Regierung abgewiesen worden sei, er (Leonz Zettel) wegen Wegfall einer Konkurrenz

aus Altbüron 1820 den «Löwen» gekauft habe. Er schreibt hiezu: «... fand das Waisenamt Grossdietwyl rathsam bey diesem Zustand der Dinge, die inzwischen der Jungfrau Maria Häberli durch Erbschaft zugefallene ehehaftliche Tavernenwirthschaft in Grossdietwyl zu verkaufen. Aus gleichen Rücksichten fand ich gut, diese Wirthschaft anzukaufen, & musste daher wegen aufgehobener Wirthschaft in Altbüron eine weit grössere Summe dafür bezahlen; & dieses that ich auch umsomehr, da ich unverkennbar einsah, dass weil die Hohe Regierung dem Johann Otzenberger so wiederholt in seinem Begehren abgewiesen habe». Zettel hofft deswegen von der Regierung, «dass Sie die alte ehehaftige Gastwirthschaft in Grossdietwyl & ihre angestammten Rechte in Schutz nehmen, & Schaden & Nachtheil davon abzuwenden suche». Zettel kommt dann schliesslich nochmals auf die in Reiden freigewordene Ehafte, um die sich Otzenberger dermassen ernsthaft bemühe, zu sprechen. Nochmals wiederholte er kurz die Gründe, die gegen eine Wirthschaft in Altbüron wären, vergisst aber auch nicht, die Wirtequalitäten Otzenbergers anzuzweifeln, indem er schreibt: «Übrigens könnte noch manches Individuum, das ehemals, als Otzenberger die Wirthschaft zu Grossdietwyl in Lehen hatte, aldort eingekehrte beweisen, dass Otzenbergers Familie nicht so ganz zu Führung einer solchen Wirthschaft geeignet war, was ihme auch selbst vermochte, von dasiger Wirthschaft abzutreten.»

Zettel hatte auch vernommen, dass Otzenberger für die Ehafte in Reiden «eine Summe vn 1400 Fr. gebothen» hatte. Zettel war jetzt gar gewillt, noch 50 Franken mehr zu bezahlen, wenn er dieses Recht erhielte, mit der Beifügung: «Obschon ich dieses nur aus Noth, die schon zur Gastwirthschaft erkaufte Rechte zu beschützen, thun würde.» Zettel hatte damit die Absicht, die Reider Ehafte auf sein Pintenschenkrech in Grossdietwil zu übertragen. Mit dem Kauf des «Löwen» 1820 besass er jetzt hier zwei Gasthäuser. Ganz am Schluss ersuchte der Petent die Regierung, «... mein so theuer erkaufte ehehaftliches Gastwirthsrecht zum Löwen in Grossdietwyl in Schutz zu nehmen, & daher den Johann Otzenberger in seinem Begehren abzweisen». Der Tägliche Rat in seiner Sitzung vom 20. Juli 1822 wies Otzenbergers erneutes Gesuch um die Verlegung der Ehafte vom «Löwen» in Reiden nach Altbüron ab. Otzenbergers Wirteabsichten in Altbüron waren damit ein für allemal tot, während umgekehrt Zettel seine Konkurrenzsorgen los war.

Neuer Vorstoss und neuer Abschlag

Nach diesen negativen Entscheiden blieb folglich Altbüron jahrelang ohne eigene Wirtschaft. Um so mehr blühten nun die Winkelwirtschaften. In massgeblichen Kreisen des Ortes war man über diesen ungefreuten Zustand äusserst ungehalten. Man war sich da auch des schlechten Rufes sehr bewusst, den Altbüron genoss. Um diese leidigen Sachen bestmöglich auszubügeln, stellte im März 1832 die Gemeinde das Gesuch, dass auf ihren Namen ein Wirtsrecht erteilt werde. Einige Auszüge daraus: *«Schon von frühsten Zeiten her konnte in der Gemeinde Altbüron das Gastrecht in Ausübung gebracht werden. Nur seit dem Jahre 1818 konnte es nicht mehr geschehen, weil Umstände, welche eigentlich nur Zufall konnten genannt werden; und wohl auch das Einwirken von böartigen neidischen Particularen, welche Vortheile dadurch suchten, vermochten, dass eine Hohe Regierung ein solches Recht einer Gemeinde Altbüron einzustellen.»*

Allein, auch diesmal liess sich die Regierung nicht umstimmen. Dazu die Stellungnahme des Kleinen Rates: *«Betreffend: dass in der Umgegend von Altbüron Gasthäuser genug vorhanden sind um den vorhandenen Bedürfnissen zu entsprechen; daher für die Ertheilung eines Wirthsrechtes kein Grund vorliegt, am wenigsten zuhanden der Gemeinde selbst, wodurch das zu ertheilende Recht zu einem ewigen Rechte sich qualifizieren würde; Erkennt: Es könnte dem vorstehenden Ansuchen nicht entsprochen werden und sey somit die bittstellende Behörde abgewiesen.»*

Abgewiesen ja, aber das in Fahrt gekommene Anliegen kam dennoch nicht mehr zu Ruhe.

Ein weiterer Vorstoss anno 1833

Bereits im Oktober dieses Jahres reichte Josef Rölly, «Cassa-Vogt» in Altbüron, an den Amtsstatthalter und Amtsrat in Willisau ein Gesuch um Erteilung eines Wirtsrechts im Dorfe ein. Verfasst war die Eingabe von Rechtsanwalt Heinrich Baumann in Willisau. Aus ihr vernehmen wir nun erstmals Genauerer, warum 1818 die damalige Wirtschaft auf-

gehoben wurde. In den früheren Schreiben wurde diesbezüglich verschiedentlich einiges angedeutet, nie aber richtig ausgesprochen. Wie wurde das jetzige Gesuch begründet? *«Die Gemeinde Altbüron besass eine Wirthschafts-Ehehafte, unter der Taferen zur Krone, die wahrscheinlich mehrere Jahrhunderte bestanden hat. (An dieser Aussage sind historische Zweifel angebracht. Anmerkung des Verfassers.) Dominik Rölly von Altbüron war der vorletzte Besitzer der selben. Es erkaufte solche dann ein Bürger des Cantons Bern, der die Wirthschaft aber nicht selbst ausübte, sondern einen gewissen J. Moosbacher, Angehörigen des Cantons Bern vermiethete. Dieser Mann brachte jene Wirthschaft durch seinen unsittlichen Charakter & seinen ärgerlichen Lebenswandel in einen sehr üblen Ruf. Als die Liegenschaft verkauft werden sollte, gingen daher verschiedene Beschwerden gegen ihren fernern Fortbestand ein, & im Jahre 1818 kam es endlich, besonders auf das Verwenden des Hochwürdigten Herrn Pfarrers Schallbretter von Grossdietwyl dahin, dass die damalige Hohe Regierung die Tafereen einzog. Von diesem Zeitpunkte an war keine Wirthschaft mehr in Altbüron: Wenn den Einwohnern von Altbüron jene Wirthschaft, bey einer solchen Leitung derselben, gewiss eher Nachtheil als Nutzen brachte, & aus diesem Grunde die damaligen Vorgesetzten, vereint mit ihrem Seelsorger, auf die Beseitigung derselben gedrungen haben; so geschah ihre Aufhebung gewiss nicht für alle künftigen Zeiten, sondern gewiss nur für jenen wunderlichen Moment. Dieser ist nun aber längstens vorüber, & wird, bey der wirklich bestehenden bessern Einrichtung unserer polizeylichen Anstalten nicht wieder eintreffen können. Das Bedürfniss einer Wirthschaft für die volkreiche Gemeinde in Altbüron (1837 = 1178 Einwohner), wird täglich fühlbarer, & der Petent wagte seine ehrfurchtsvolle Bitte um Ertheilung eines Wirthsrechtes erst da, als von vielen Gemeinde-Bürgern in ihn gedrungen wurde, solche für seine wohlgelegene Liegenschaft anzubegehren. Wenn der Gemeinde-Rath von Altbüron mit einem gleichen Gesuche noch vor kurzer Zeit auch abgewiesen wurde, so geschah dieses zum Voraus darum, weil jene Behörde die Wirthschaft von sich aus vergeben oder vermiethen wollte, was sich zu neuem Eingriffe eines Hoheitlichen Regale geeignet hätte. Ganz anders verhält es sich nun mit dem Gesuche des Petenten, der für sich Particular um jenes Recht nachwirbt, und es persönlich ausüben will, wenn ihm solches gütigst gestattet wird.»*

Röllis Gesuch wurde vom Gemeinderat Altbüren sowie vom Amtsrat in Willisau wärmstens unterstützt.

Seit der Eingabe des Gesuchs im Oktober 1833 arbeiteten die Amtsmühlen recht ergiebig und produzierten einen ordentlichen Aktenberg, auf den mangels Raum hier nur sehr beschränkt eingetreten werden kann. Einige Zitate daraus mögen einen Querschnitt vermitteln. *«Die Handelsleute aus dem Canton Bern welche Früchte in Altbüren und deren Umgegend kaufen und von entfernten Gegenden hier abholen müssen, äussersten den Wunsch schon sehr häufig, dass ein Wirthshaus in Altbüren sein möchte, wo sie die Ware in Empfang nehmen und ihre Zugthiere besorgen lassen könnten. Sehr häufig werden die angekauften Waaren in das Haus des Petenten zu deponieren befohlen, wo der Käufer sie in Empfang nimmt, weil die bequemere und vorteilhafte Lage desselben den weiteren Transport erleichtert. Es lasten von daher alle Beschwerden, die eine Waaren-Niederlage mit sich bringt, auf dem Petenten, ohne dass sie ihm den geringsten Vortheil brächten.»* Dieses Deponieren von Gütern im Hause Röllis hing weitgehend auch damit zusammen, dass er Zoller (= Zöllner) in Altbüren war.

«Die vielen Käufe und Verkäufe, Steigerungen und Fertigungen, die in den Gemeinden, in welchen die Liegenschaften sich befinden, aller Orts vorgehen, müssen ebenfalls in Grossdietwil statt finden, so auch die Gastmäler bei Kindstauen, Begräbnissen, Theilungen und bei den Fastnachts-Lustbarkeiten. In letzteren Fällen, so wie auch jeden Sonn- und Feiertag gehen die Einwohner von Altbüren nach Melchnau, und für den Canton geht auf diese Weise eine beträchtliche Summe, und ein nicht unbeträchtlicher Getränke-Zoll verloren.»

«Bedarf Jemand in der Gemeinde Wein, Branntwein, Essig und dergleichen, so muss er sich nach Grossdietwil begeben, wo er neben hohen Preisen noch ziemlich übel bedient wird.»

«Petent Rölly scheint das Bedürfnis für eine Wirthschaft in Altbüren hauptsächlich aus dem Mangel an freier Konkurrenz und gehöriger Bedienung der Fuhr- und Handelsleute aus dem Kanton Bern, die in Altbüren und der Umgebung, Eppenwyl, Erpolingen, Aesch und dem obern Theil von Roggliswyl, die ländlichen Produkte etc. meistens ankaufen und nach dem Kanton Bern abliefern sowie auch in Abgang einer Wirthschaft in Krankheits- und andern drin-

genden Fällen; und endlich in dem dort entstandenen Missbrauch der häufigen Winkel-Wirthschaften herleiten und begründen zu wollen.»

«Dass die Wirthschaftsbesitzer in Grossdietwyl gegen fragliches Wirthsgesuch in Altbüren, wovon sie zuverlässige Kenntniss hatten, keine Gegenvorstellung machten, findet seinen Grund zweifelsohne darin, dass sie glauben dürften, eine förmliche in Altbüren auszuübende Wirthschaft werde ihnen weniger als die vielen Winkelwirthschaften, deren in Altbüren wirklich mehrere sind, schaden.»

«Wird daselbst ein Wirthschafts-Recht erteilt, so wird demselben bedeutender Zuspruch, sowohl der grossen Anzahl der Einwohnerschaft als des bedeutenden Durchpasses wegen, nicht fehlen. – Würde dieses aber verweigert, so würde, nach persönlicher Aussage des Petenten, mit dem Gedanken umgegangen, auf der bernerschen Gränze neben Altbüren, an der Strasse auf Melchnau, etwas mehr als einen Flintenschuss weit vom Dorfe Altbüren entfernt, ein Stück Land anzukaufen, ein Haus darauf zu bauen und aldort dann bei den weniger gebundenen Gewerbs-Gesetzen des Kantons Bern, diese Concession erwartet, welche auch ohne Zweifel erteilt werden würde, zumal diese meistens nur auf Altbüren berechnet wäre. – Was dieses dann aber, nach der Lage und den Umständen, gleichsam abgesondert von der bernerschen Polizey, und nicht unter hierseitiger stehend, für ein Verderbnis in vielen Beziehungen sein dürfte, lässt sich leicht denken.»

Nach all diesen befürwortenden Gründen – sie liessen sich noch um etliche vermehren – war nun die Regierung doch bereit, Röllis Gesuch am 30. April 1834 zu entsprechen. Allerdings wurde ihm bloss ein Personalwirtsrecht und dieses nur für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Der Kanon dafür betrug 32 Franken. Das Haus stand knapp hinter dem heutigen «Kreuz».

Besitzerwechsel und Neubau

Josef Rölly konnte sich seiner neuen Wirtschaft nicht lange freuen. Bereits drei Jahre später (1837) musste er sie verkaufen. Als Käufer stellte sich sein Bruder Anton ein, der damals in Altbüren ein gewichtiger Mann war. Er stellte folgerichtig an die Regierung ein entsprechendes Gesuch, wie nachfolgend ersichtlich:

«Der ehrfurchtsvollst Unterzeichnete wagt es mit folgender Vorstellung & Bitte bei Hochihnen einzukommen.

Es war der 30te April 1834 als mein Bruder Josef Rölly Kassavogt in Altbüren von Wohlihen ein personal Pintenrecht erhielt. Dasselbe ward von ihm bis zur Stunde, wenn gleich nicht zu seinem grossen ökonomischen Vortheile, vielmehr aber zur allgemeiner Zufriedenheit ausgeübt.

Verschiedene Unglücksfälle, als wie z. B. Krankheiten am Körper & Misshelligkeit mit seiner eigenen Ehehälfte, welche Verdruss und Hang zum Trinken nach sich zogen, waren Ursache, was ich leider offen gestehen muss, dass er in Hinsicht der Zahlungsfähigkeit zu stocken anfang & für gut fand, seine Liegenschaft an mich zu verkaufen, unter dem Bedingnis zwar, wenn nämlich ich von der Hohen Regierung statt seiner in das besagte Pintenrecht eingesetzt würde, als in welchem Falle er lt. Akt de Dato 30te Merz 1837 förmlich darauf verzichtet. Wenn auch mein Bruder Josef Rölly ein personal Pintenschenkrecht nur auf 5 Jahre erhalten, & dieses allem Anschein nach nur auf eine probier Zeit geschehen wäre, so wurd in der Zeit als es bestand, doch der dreflichste Beweis des grossen Bedürfnisses für eine stets bestehende Wirthschaft in Altbüron handgreiflich geleistet. Abgesehen von dem, dass er in Führung der Wirthschaft die nöthigen Kenntnisse nicht hinlänglich besessen, so war doch steter Verkauf & Abgang in seinem Hause, so zwar, dass sein jährlicher Getränke Absatz auf eine 2500 Maass durchschnittlich sich belief (zirka 4300 Liter).

Nach dem bestehenden Gewerbegezeze vom 13ten Hornung 1833 sind u. a. solche Rechte zu ertheilen, wo die Lokalität zur Ausübung derselben sich eignet & ein Bedürfnis nachgewiesen werden kann, insbesondere aber, wo neue Strassen Anlagen, industrielle oder politische Verhältnisse eine grössere Lebhaftigkeit des Verkehrs herbey geführt haben & wo eine bedeutende Bevölkerung nachgewiesen wird so wie nebst anderm aus Mangel an Konkurrenz.

Dass die Lokalität zur Ausübung eines solchen Rechts in der Dorfschaft Altbüron sich deutlich eignet, ist den Tit. Behörden schon allzubekannt, als dass es hierüber einer nähern Beschreibung bedürfte, besonders wenn man in Anschlag bringt der bedeutende Durchpass auf der Hauptstrasse von Zell nach St. Urban, jenen von Langenthal über Melchnau nach Altbüron, so wie jener nicht unbedeutende Durchpass von Pfaffnau & Roggliswil bis nach Altbüron e. c. a., wo das Haus des Pintenwirth Rölly, das ich nun mehr wie besagt angekauft, gerade an

der Hauptstrasse & an den Kreuzwegen steht, deswegen er auch von der Hoh. Regierung als Zollner bestellt wurde.

Freilich würde mir aber das wirklich da befindliche Haus seiner Einrichtung und den Kellern wegen, nicht behagen, daher ich, im Falle ich das Wirthsrecht erhalten, an dessen Plaz ein ganz neues nun Stok-Mauer oder Riegel zur Wirthschaft dienlich aufbauen würde, wo zu ich mich verpflichte. (...)

Meine Bitte, in guter Überzeugung der Wahrheit des gesagten geht also dahin: Hoch Sie möchten geruhen, auf die beyliegende Abträtungs-erklärung meines Bruders, statt dessen personal Pintenschenrecht dem Unterzeichneten ein Real-Tavernen Wirthschaftsrecht gütigst zu ertheilen.»

Zustimmende Gutachten

Der Gemeinderat hielt zum Gesuche Anton Röllis fest:

«Hierüber hat der Gemeinderath

Betrachtend: dass durch die von Altbüron nach Langenthal, Bern und Sollothurn abgesteckte neue Hauptstrasse, welche mit hiesiger Hauptstrasse in corectioneller Verbindung zu stehen kommt, die Fortsetzung der Wirthschaft in Altbüron, in einem ausgedehntern Rechte, zum Bedürfnisse mache;

Betrachtend: dass die anerkannte Rechtlichkeit des Petenten, für eine gut eingerichtete und redlich geführte Wirthschaft die zuverlässigste Bürgschaft sei;

Gutächtlich erkennt:

Dass die Wirthschaft in Altbüron, und zwar in einem ausgedehntern Rechte fortgesetzt werden könne erwünschbar sei, wird das Ansuchen des Herren Alt Waisenvogt Ant. Rölli von da an die Hohe Regierung, ab Seite des Gde.-Raths anmit bestens unterstützt und empfohlen.

Ns. des Gemeinderaths

Der Präsident

Ant. Rölli

Der Gde-Rathschr.

Dominik Rölli.»

Der Amtsrat des Amtes Willisau befand nach einer umfassenden Betrachtungsweise:

«Altbüron liegt bekanntlich an der Kantons Strasse von Zell nach St. Urban. – Der Grössere Theil dieser Gemeinde besteht in der Dorfschaft selbst an besagter Strasse liegend. Die Gemeinde zählt laut letzter Aufzählung 1178 Einwohner. Ihre hauptsächliche Betriebsamkeit ist Landbau und Weberey. Die Landes Erzeugnisse werden zum grössern Theil in den Kanton Bern abgesetzt. Die Lebhaftigkeit dieser Ortschaft wird auch noch um vieles erhöht durch den Durchpass von Hutwyl über Gondiswyl nach Pfaffnau gegen den Kanton Aargau, besonders durch Fussgänger. Mit der nahen bernerschen Ortschaft Melchnau steht Altbüron in steter Berührung und im Verkehr. – Die von Langenthal über Melchnau neu anzulegende Strasse, die aber nur noch im Plan liegt, würde gerade in die Ortschaft Altbüron einlenken. – Das Lokal selbst betreffend, so eignet sich dieses bequem zu einer Wirthschaft, um so mehr, da Petent mit Aufbauung eines neuen Hauses für Keller und Einrichtung möglichst besorgt sein wird, und der grössere Theil Baumaterial sich schon auf dem Platze befindet.

Antreffend den Kaufspreis um die Wirthshäuser, so ist dieser in hiesiger Gegend, wie aller Orths ausserordentlich seit einigen Jahren gestiegen.

Zur Befriedigung des aus einer Wirthschaft zu ziehenden Bedürfnisses hat sich Altbüron am nächsten auf Grossdietwyl, oder dann auf Melchnau in den Kanton Bern zu wenden. – In Grossdietwyl nimmt es wirklich seltener Zuspruch, als im Kanton Bern, denn Melchnau und Gondiswyl wird in dieser Beziehung von Altbüron häufiger in Anspruch genommen.

Vergleicht man die Ortschaft und den Durchpass in Altbüron, mit andern Orten, z. B. Hüs wyl, Getnau und Alberswyl u. a. m. an welch letzterem Orte jüngst eine Personal Tavernen Wirthschafts Recht in ein Ehehafts-Recht umwandelt worden, so lässt sich für Altbüron die Nothwendigkeit und Nützlichkeit zu einem Tavernen Wirths Recht weit eher nachweisen als für diese Ortschaften. Auch ist ehemals in Altbüron immer eine Wirthschaft bestanden.»

Das Gutachten schildert dann noch die Persönlichkeit des Gesuchstellers Anton Rölly, die hier später gewürdigt wird.

Der Antrag des Amtsrates lautete zum Schluss: *«Es sei dem Petenten Anton Rölly unter Aufhebung des an seinen Bruder ertheilten*



Abbildung 10: Anton Rölly, Erbauer des heutigen Wirtshauses Kreuz.

Personal Pinten Wirth Rechts zu entsprechen und demnach ihm auf das angegebene Lokal ein Tavernen Wirthschaftsrecht zu ertheilen.»

Gestützt auf diese günstig lautenden Gutachten und auf das Gesetz über die «Gewerbsfreiheit vom 13ten Hornung 1833» wurde am 17. Juni 1837 Anton Rölly das von ihm angebehrte Tavernenrecht erteilt. Dafür hatte er 1200 Franken und eine Gebühr von 16 Franken «an unser Staatszahlamt zu entrichten». Anton Rölly erbaute darauf die Wirtschaft «zum Kreuz». Damit war endlich der Schlusspunkt zu einer äusserst bewegten und gelegentlich sehr emotionalen sowie höchst aussagekräftigen Geschichte der ersten Wirtschaft Altbürons gesetzt.

Anton Rölly (1794–1875)

Da Anton Rölly sozusagen als Vater der heutigen Wirtschaft «zum Kreuz» gelten darf, verdient er, dass hier noch einiges zu seiner Persönlichkeit festgehalten wird.



Abbildung 11: Der von Anton Rölly 1825 erbaute Speicher. Der im Text erwähnte Webkeller befand sich unten rechts aus-
sen.

Er war ein tatkräftiger und für seine Zeit fortschrittlicher Mann und bekannte sich dementsprechend zu den damaligen liberalen Ideen. Ein Enkel von ihm behauptete zwar später, Anton Rölly sei im Grunde genommen ein konservativer Mensch gewesen. Ob zu Recht oder Unrecht, jedenfalls hat sein Leben einige Spuren gezogen, die teils heute noch sichtbar sind, wie eben z.B. das «Kreuz». 1828 erbaute er sich das heute noch stehende stattliche Haus (bis vor wenigen Jahren immer noch in der direkten Rölly-Nachfolge; heutiger Besitzer ist Gemeindeschreiber Josef Suppiger). 1825 bereits hatte Rölly einen repräsentativen Kornspeicher errichtet, der letzte in Altbüron noch stehende. In dessen Keller wurde Leinwand gewoben, eine Beschäftigung, die dazumal in Altbüron einigen Nebenerwerb brachte. Anton Rölly war es, der diesen vermittelte. Dazu äusserte sich der Amtsrat in seinem «Bericht und Antrag» zum Wirtschaftsgesuch von Anton Rölly: *«Bezüglich der Person des Bittstellers, so ist in Hinsicht seiner rechtlichen Stellung in dem gemeinderätlichen Gutachten ihm*



Abbildung 12: Äussere Teilansicht des Webkellers von der Westseite gesehen. Typisch für einen solchen Keller waren die seitlich in die Wände eingelassenen aufklappbaren Türen.

sein verdientes Lob gespendet. – Neben seiner Solidität und rechtlichen Aufführungen hat er sich noch wohltuend durch seinen Gewerbe als Leinwandfabrikant verdient gemacht, dass er in der Gegend von Altbüron durch Spinnen und Weben viele Hände in Bewegung setzte und so denselben ihr Stück Brod zu verdienen gab.» Hände, die davon offenbar besonders profitierten, scheinen der Familie Koffel in der Hintergasse gehört zu haben, denn bis auf den heutigen Tag trägt diese immer noch den Zunamen «s Wäber Möuke».

Ein Mann vom Schlage eines Anton Röllli liess sich selbstredend auch in der Öffentlichkeit engagieren. Während nahezu 50 Jahren übte er Beamten aus. Als es 1819 an einer Gemeindeversammlung darum ging, sich für die Wiedererrichtung einer Wirtschaft in Altbüron einzusetzen, figurierte bei den Unterschriften des Gemeinderates «Johann Röllj für denselben der Sohn Anton Röllj». Als dieser sein Gesuch zum Wirten (1837) einreichte, wurde er bereits «Altwaissenvogt» genannt. Von 1840 bis 1841 war er wieder Waisenvogt und

von 1841 bis 1845 Gemeindeverwalter. Dann aber passte er wegen seiner Parteifarbe bis 1848 nicht mehr ins konservative Konzept und schied deshalb aus. Wegen den Freischarenwirren war er während 13 Wochen in Luzern inhaftiert.

Erst nach dem politischen Umschwung 1848 kam Anton Rölly als Politiker wieder an. Bis 1853 war er erneut Waisenvogt und dazu noch Gemeindepräsident. Von Ende 1847 (gerade nach dem Ende des Sonderbundes) bis 1859 war er Grossrat. Ferner bekleidete er das Amt eines Bezirksrichters. Hauptberuflich war er Landwirt. Es ist heute noch erstaunlich, was Anton Rölly aus seinem Leben machte, hatte er doch bloss 6 Wochen Schulunterricht genossen. Die weitere Ausbildung hatte er sich durch Selbstunterricht erworben. In einem Nachruf auf ihn stand zu lesen: *«Wenn auch nicht grosse Schöpfungen seinen Namen nennen, das Wohl seiner Gemeinde und Mitbürger hat ihm doch Vieles zu verdanken.»*

Der Zoll von Altbüren

Wie wir aus den Akten vernahmen, war Josef Rölly nicht allein Kassavogt, Bewerber um das Wirterecht, sondern auch noch Zoller (Zöllner). Die Zollstätte war in seinem Hause, das sowohl an der Strasse von Zell nach St. Urban wie an jener nach Melchnau stand. Wie erklärt sich ein Zoll in Altbüren? Dazu bedarf es einiger Erklärungen. Die Zollstatt in Altbüren war nie bedeutend. Zölle wurden einst zuallererst an Strassen als sogenannte Strassenzölle erhoben, ganz einfach dort, wo sich der Verkehr abwickelte. Für den Landesherrn, in unserem Falle die Luzerner Obrigkeit, waren die Zolleinnahmen indirekte Abgaben und Gebühren in einer Zeit, in der keine direkten Steuern (von wenigen Ausnahmen abgesehen) erhoben wurden. Die Luzerner Zollhoheit geht auf das 14. und 15. Jahrhundert zurück, wurde aber verschieden intensiv gehandhabt. Erst mit dem Dreissigjährigen Krieg wurden neue Zollstätten errichtet. 1623 machte Reiden den Anfang. Der Reider Zoll erbrachte zeitweilig auf der Luzerner Landschaft den grössten Ertrag. Das war sehr naheliegend, führte doch durch Reiden die wichtige Transitstrasse Luzern–Innerschweiz in Richtung Basel einerseits und von Aarburg hin zum Wasserweg der Aare andererseits.

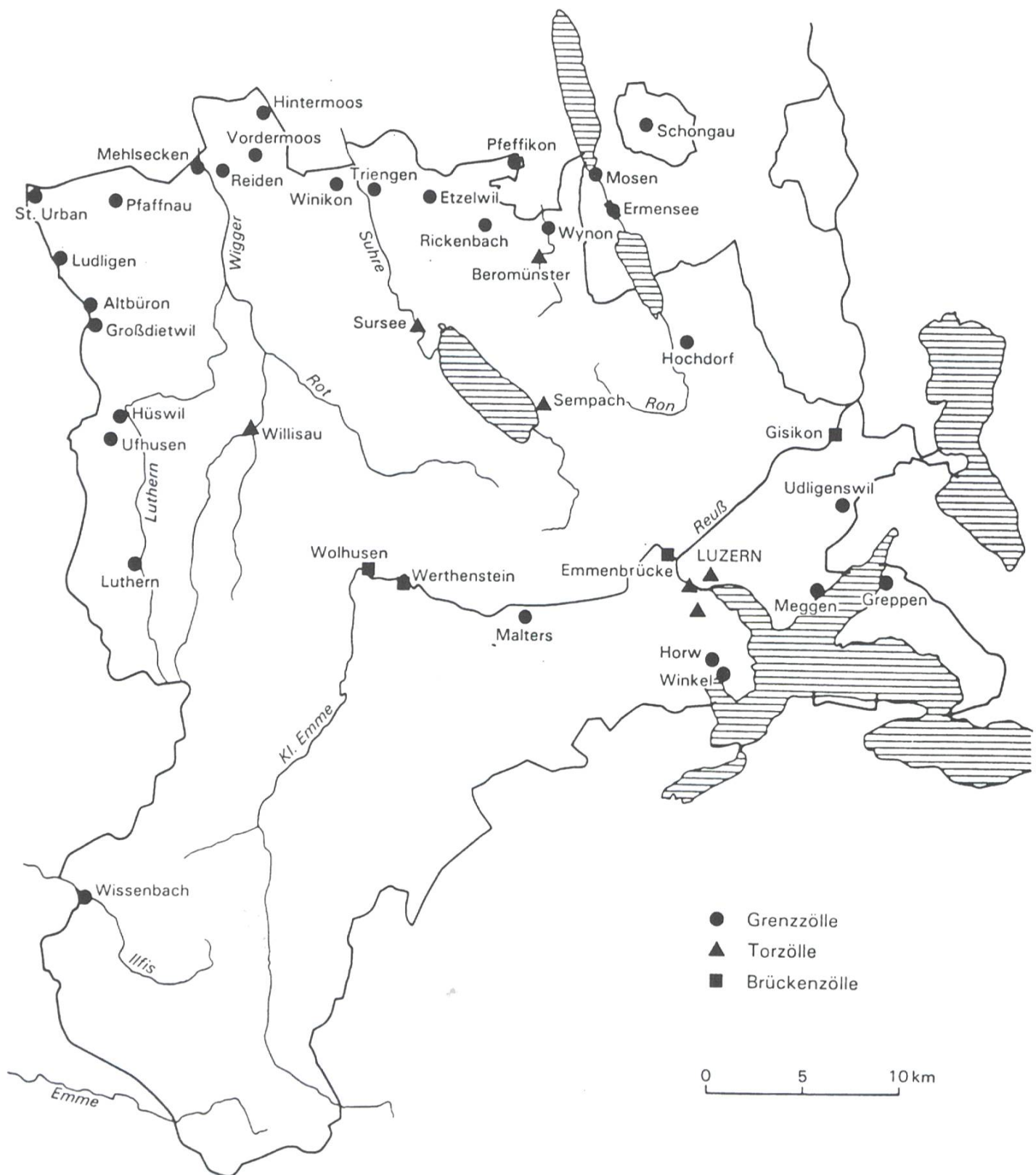


Abbildung 13: Karte der Luzerner Zollstätten Ende des 18. Jahrhunderts. Aus «Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert» von Hans Wicki.



Abbildung 14: Der Gasthof Kreuz in Altbüren.

Der Schleichhandel suchte aber bald einmal die für die Kaufleute lästige Zollstätte zu umgehen und entdeckte rasch zahlreiche Schlupflöcher, was besonders für das im Norden und Westen grenznahe Amt Willisau galt. Zwischen 1677 und 1681 erhielt Hüswil (neben andern) und Ende der 1680er Jahre Mehlsecken eine Zollstätte. 1724 folgte Altbüren nach. Denn es war in Schwung gekommen, dass ausserkantonale Viehhändler ihr auf dem Markt in Geiss gekauft Vieh über den Bodenberg Richtung Altbüren und dann über die Grenze führten, um den Zoll in Reiden zu umgehen. Doch scheinen alle diese Massnahmen den Zollbetrug und die Nachlässigkeit der Zollaufseher nicht beseitigt zu haben. Deshalb wurde ab 1765 ein gestrafftes Zollregiment eingeführt. Entsprechend wurden in unserm Gebiet neu die Zollstellen von Luthern, Grossdietwil, Ludligen, St. Urban, Pfaffnau, Hinter- und Vordermoos (Reiden/Wikon) errichtet. Das Volk geriet darob in grosse Empörung. Als 1848 der Bundesstaat den Staatenbund mit seinen kantonalen Souveränitäten ablöste, fielen auch die kantonalen Zollstätten dahin. Ende des 18. Jahrhunderts waren es im gesamten Luzernbiet 36 (!) gewesen. Die Kartenskizze gibt davon ein sprechendes Bild (entnommen aus «Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert» von Hans Wicki).

Benutzte Quellen:

Akten Staatsarchiv Luzern. Schachteln:

PA 125/93/95, 680, 868, 916, 964, 27/40a, 27/44, 28/30.

Gemeinderäte/Grossräte: zusammengestellt von Bussmann Roman.

Gedrucktes:

Bernet Paul: Der Kanton Luzern zur Zeit der Helvetik.

Bucher Josef: Gasthaus Kreuz. Etwas über die Geschichte dieses alten Gasthauses.

Ein Abt plant für den Kanton die Strasse Zell–St.Urban 1806–1811; Heimatkunde des Wiggertals 1995, Heft 53.

Gubler Konrad: Bevölkerungsentwicklung und wirtschaftliche Wandlungen im Kanton Luzern. Dissertation, 1952.

Körner Martin: Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798, 1981.

Korner Oskar: Die luzernischen Realwirtsrechte, 1915.

Marti Hans: Von Obst, Most, Branntwein und Kriesiwater im Amt Willisau; Heimatkunde des Wiggertals 1794, Nr. 32.

Wicki Hans: Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert.

Zeitungen: «Eidgenosse» 1875, Nr. 22, 23.

«Luzerner Tagblatt» 1875, Seite 74.

Adresse des Autors:

Hans Marti

Hofacher 9

6244 Nebikon